

Stenographisches Protokoll.

57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 4. Juli 1951.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2014);
- b) Urlaube (S. 2014).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend die Betrauung
 - α) des Bundesministers Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Doktor Schärf,
 - β) des Bundesministers Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner und
 - γ) des Bundesministers Dr. Margarétha mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dr. Kolb (S. 2014);
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 214, 247, 249, 262, 271, 272, 273, 282, 285, 286, 288 und 289 (S. 2014).

3. Ausschüsse.

- a) Zuweisung der Anträge 69 bis 73 (S. 2014);
- b) Zuweisung der Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz (365 d. B.) an den Finanz- und Budgetausschuß (S. 2015).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung (375 d. B.) (S. 2014) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2015);
- b) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung (379 d. B.) (S. 2014) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2015);
- c) Bundesgesetz, womit das Gesetz über das Branntweinmonopol abgeändert und ergänzt wird (381 d. B.) (S. 2014) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2015);
- d) Mineralölsteuernovelle 1951 (383 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2015);
- e) Kriegsoferversorgungsgesetz-Novelle 1951 (384 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2015);
- f) Steueränderungsgesetz 1951 (385 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2015);
- g) Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951 (386 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2015);
- h) Investitionsbegünstigungsgesetz 1951 (387 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2015);
- i) Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren (388 d. B.) — Hauptausschuß (S. 2015);
- j) Bundesgesetz, womit der Artikel II des Bundesgesetzes über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresßguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen außer Kraft gesetzt wird (389 d. B.) — Hauptausschuß (S. 2015).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (175 d. B.), betreffend das Kartellgesetz (382 d. B.).
Berichterstatte: Böck-Greissau (S. 2015);
Redner: Ernst Fischer (S. 2016), Hartleb (S. 2021), Aichhorn (S. 2021), Olah (S. 2022) und Dr. Rupert Roth (S. 2024);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2027).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (349 d. B.), betreffend das Tilgungsgesetz 1951 (376 d. B.).
Berichterstatte: Mark (S. 2027);
Redner: Scharf (S. 2029), Dr. Pfeifer (S. 2030) und Dr. Neugebauer (S. 2031);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2033).
- c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (324 d. B.), betreffend die Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 (377 d. B.).
Berichterstatte: Uhlir (S. 2034);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2034).
- d) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (356 d. B.), betreffend die 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (378 d. B.).
Berichterstatte: Singer (S. 2034);
Redner: Elser (S. 2035);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2037).
- e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (348 d. B.), betreffend Erlassung von Mindestlohnstarifen (380 d. B.).
Berichterstatte: Moik (S. 2037);
Redner: Elser (S. 2038);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2039).

Eingebracht wurden:

Antrag der Abgeordneten

- Dr. Scheff, Prinke u. G. auf eine Abänderung des Mietengesetzes und einiger damit in Zusammenhangstehender Bestimmungen (74/A).

Anfragen der Abgeordneten

- Seidl, Strommer, Ehrenfried, Dipl.-Ing. Hartmann u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Schadensbehebung in der Gemeinde Neuruppersdorf (300/J);
- Widmayer, Steiner, Rosenberger u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Verteilung der Wiederaufbaumittel für die Landwirtschaft (301/J);
- Dr. Zechner, Dr. Neugebauer, Dr. Häuslmayer, Widmayer, Zechtl u. G. an den Bundesminister für Unterricht wegen Bezugskürzungen bei katholischen Religionslehrern für kirchliche Zwecke (302/J);
- Probst, Reismann, Weikhart, Horn u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Wiedereinführung der Angelobung und Beschluß-

2014 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

fassung über eine Arbeitsordnung für die Angestellten und Arbeiter der Österreichischen Staatsdruckerei (303/J);

Hartleb u. G. an die Bundesregierung, betreffend Abschaffung von Übelständen im Fremdenverkehr (304/J);

Ernst Fischer u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die rechtswidrige Aussiedlung österreichischer Staatsbürger aus Siezenheim (Salzburg), um Platz für eine amerikanische Militärstadt zu schaffen (305/J);

Elsner u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Tetanusinfektionen durch mangelhaft sterilisierte Catgutfäden (306/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (238/A. B. zu 262/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (239/A. B. zu 272/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Kysela u. G. (240/A. B. zu 285/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Honner u. G. (241/A. B. zu 282/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda Flossmann u. G. (242/A. B. zu 289/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (243/A. B. zu 249/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Koref u. G. (244/A. B. zu 271/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (245/A. B. zu 273/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Migsch u. G. (246/A. B. zu 247/J);

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Widmayer u. G. (247/A. B. zu 288/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Proksch u. G. (248/A. B. zu 214/J);

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann u. G. (249/A. B. zu 286/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 55. und 56. Sitzung vom 13. beziehungsweise 20. Juni 1951 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Dr. Herbert Kraus, Doktor Gschnitzer, Grete Rehor, Rosa Jochmann und Gabriele Proft.

Dem Abg. Koplenig wurde ein vierwöchiger Krankenurlaub, dem Abg. Weinberger ein vierzehntägiger Erholungsurlaub erteilt.

Die eingelangten Anträge 69 bis 73 wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 214, 247, 249, 262, 271, 272, 273, 282, 285, 286, 288 und 289 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird im Einvernehmen mit den Parteien gemäß § 33 D der Geschäftsordnung eine Umstellung der Tagesordnung dahingehend vorgenommen, daß Punkt 5: Kartellgesetz, an erster Stelle behandelt wird.

Präsident: Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Weikhart: Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes hat der Herr Bundespräsident gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers Dr. Adolf Schärp den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel, sowie für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Doktor Ernst Kolb den Bundesminister für Finanzen Dr. Eugen Margaretha mit der Vertretung betraut.

Präsident: Wird zur Kenntnis genommen.

Schriftführer Weikhart: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung (375 d. B.);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung (379 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz über das Branntweinmonopol abgeändert und ergänzt wird (381 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 140, über die Mineralölsteuer sowie das Bundesgesetz vom 8. März

1950, BGBl. Nr. 88, über die Einhebung eines Zuschlages zur Mineralölsteuer abgeändert werden (Mineralölsteuernovelle 1951) (383 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Kriegsofopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, abgeändert und ergänzt wird (KOVG.-Novelle 1951) (384 d. B.);

Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1951) (385 d. B.);

Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 184/1946, und des Beförderungsteuergesetzes, BGBl. Nr. 123/1949, abgeändert werden (Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951) (386 d. B.);

Bundesgesetz über die Bildung steuerfreier Rücklagen für Investitionen (Investitionsbegünstigungsgesetz 1951 — InvBG. 1951) (387 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 138, über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren (388 d. B.);

Bundesgesetz, womit der Artikel II des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 139, über die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen außer Kraft gesetzt wird (389 d. B.).

Es werden zugewiesen:

381, 383, 385, 386 und 387 dem Finanz- und Budgetausschuß;

375, 379 und 384 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

388 und 389 dem Hauptausschuß.

Präsident: Im Einvernehmen mit den Parteien wird die in der Sitzung vom 13. Juni 1951 dem Unterrichtsausschuß zugewiesene Regierungsvorlage 365 der Beilagen: Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, nunmehr dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (175 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung des Kartellwesens (**Kartellgesetz**) (382 d. B.).

Berichterstatter **Böck-Greissau:** Hohes Haus! Wenige Gesetzesmaterien haben das Hohe Haus und dessen Handelsausschuß so intensiv und so lange beschäftigt wie das Kartellgesetz, und wohl in wenigen Fällen gab es eine solche Vielfalt von Entwürfen — Regierungsentwürfe,

Entwürfe der Kammern und Entwürfe von Experten — für ein Gesetz. Selten noch mag es auch vorgefallen sein, daß ein vorliegender Entwurf durch die Ausschlußberatungen eine so grundlegende Abänderung erfahren hat, wie es dem Regierungsentwurf vom 14. Juni 1950 über das Kartellgesetz ergangen ist.

Am 21. Juni 1950, also vor beinahe 13 Monaten, wurden die Beratungen im Handelsausschuß aufgenommen. Der Handelsausschuß hat einen Unterausschuß eingesetzt, der am 13. Juli 1950, das war am Tag vor der letzten Haussitzung in der abgelaufenen Sommersession, dem Handelsausschuß Bericht erstattet hat. Leider ist es damals nicht gelungen, das Gesetz zu verabschieden, so daß im Herbst 1950 die Verhandlungen von neuem aufgenommen werden mußten. Bereits am 18. Oktober 1950 hat sich der Handelsausschuß wieder mit dieser Materie beschäftigt und neuerlich einen Unterausschuß eingesetzt, der in zahlreichen Sitzungen und Expertenberatungen an die Umarbeitung des damals vorliegenden Entwurfes geschritten ist, und zwar mit dem Ziele, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen der Kartellvereinbarungen durch eine entsprechende Fassung des Gesetzes zu verhindern.

In eingehenden Beratungen unter Zuziehung eines Expertenkomitees wurden die Probleme gemeistert, und der Entwurf, der dem Handelsausschuß nun abschließend vorgelegen war, hat in verschiedenen besonders wichtigen Punkten Abänderungen der ursprünglichen Vorlage gebracht.

Diese Abänderungen bezogen sich zunächst auf den Katalog der Ausnahmen vom Kartellgesetz, der erweitert werden mußte. Er umfaßt außer den ursprünglich aufgenommenen Ausnahmen nunmehr auch Kartellvereinbarungen, soweit sie den ausländischen Markt betreffen; weiters Kartellvereinbarungen von staatlichen Verkehrsunternehmungen; ferner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insoweit, als diese Genossenschaften ihre Tätigkeit im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausüben; endlich auch Vereinbarungen, betreffend die Bindung des Letztverkäufers im Buch-, Zeitschriften- oder Musikalienhandel an den vom Verleger festgesetzten Verkaufspreis.

Der Handelsausschuß hat, nachdem er über verschiedene noch strittige und offene Fragen entschieden hat, den Entwurf des Unterausschusses in allen übrigen Punkten angenommen und hat das Gesetz für die heutige Verhandlung im Haus reif gemacht.

Gelegentlich der letzten Beratungen des Handelsausschusses wurde im § 24 des Gesetzes ein neuer Absatz eingefügt, auf den auch

2016 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

im § 25 Abs. 3 Bezug genommen wurde. Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 sieht nun Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vor. Auf diese Zuständigkeiten konnte jedoch infolge der Schwierigkeit und der Langwierigkeit der Verhandlungen im Ausschuß bei der Vollzugsklausel in § 42 nicht mehr Rücksicht genommen werden, so daß der Entwurf vom Ausschuß zum Beschluß erhoben wurde, ohne daß die Auswirkungen des neu eingefügten Abs. 2 des § 24 auf den § 42 berücksichtigt worden ist.

Auf Anregung des Verfassungsdienstes und im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien stelle ich daher den Antrag, im § 42 des Kartellgesetzentwurfes vor dem letzten Wort „betraut“ noch einzufügen: „soweit § 24 Abs. 2 lit. a und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Inneres, soweit § 24 Abs. 2 lit. b und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“.

Überdies habe ich das Hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Bericht des Handelsausschusses, und zwar im Text des Gesetzes, das Datum der Beschlußfassung durch den Nationalrat noch offen gelassen ist, weil es zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht bekannt war. In § 38 Abs. 2, 3, 4 und 7 ist im freigelassenen Raum jeweils das Datum der Beschlußfassung durch den Nationalrat, also der 4. Juli 1951, einzusetzen.

Demnach hat § 38 Abs. 2 zu lauten: „Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden, bis zum 4. Juli 1951 abgeschlossenen Kartellvereinbarungen ...“ usw.

Im § 38 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten: „Werden solche Kartellvereinbarungen nach dem 4. Juli 1951 abgeändert oder ergänzt ...“ usw.

§ 38 Abs. 4 hat zu lauten: „Kartellvereinbarungen, die in der Zeit zwischen dem 4. Juli 1951 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden ...“ usw.

§ 38 Abs. 7 schließlich hat zu lauten: „Treten zu den im § 12 Abs. 3 genannten, im Sinne des Abs. 2 rechtsgültigen Vereinbarungen nach dem 4. Juli 1951 weitere Vereinbarungen zu den bis dahin bestandenen Bedingungen hinzu, ...“ usw.

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und die von mir vorgeschlagenen Änderungen in die Beratungen einzubeziehen.

Gegen den formalen Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, wird kein Einwand erhoben.

Inzwischen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Seit Jahren spricht man von einem Kartellgesetz in Österreich, und seit Jahren konnten sich die beiden Regierungsparteien über ein solches Gesetz nicht einigen. Nun ist es Hals über Kopf zu einer solchen Einigung gekommen. (*Widerspruch und Heiterkeit.*) Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß der vorliegende Gesetzentwurf den Kapitalisten in Österreich nicht weh tun wird (*Zwischenrufe*) und daß er dem Parlament jetzt unterbreitet wird, um die Aufmerksamkeit des Volkes von anderen, ernsteren Fragen abzulenken.

Wir stehen vor einem 5. Lohn- und Preis-pakt, vor geradezu beispiellosen Preiserhöhungen, vor einer neuerlichen Senkung der Real-löhne und Realgehälter. In den größten Betrieben Österreichs werden Urabstimmungen durchgeführt, und wo man die Arbeiter gefragt hat, haben sie mit überwältigender Mehrheit den geplanten Anschlag auf ihre Lebenshaltung abgelehnt und leidenschaftlich gegen die amtlich genehmigte und amtlich geförderte Preistreiberei Stellung genommen. Nicht nur die Arbeiter fordern, daß man der Preislawine endlich Einhalt gebietet und daß man sie nicht von Jahr zu Jahr mit neuen Lohn- und Preis-pakten überfällt, auch die Masse der Rentner, der Pensionisten, der Beamten und kleinen Gewerbetreibenden (*Abg. Dr. Bock: Reden Sie zur Sache!*), der Intellektuellen und Kleinbauern verabscheut das System der schleichenden Inflation, der fortschreitenden Geldentwertung in Österreich. (*Weitere Zwischenrufe.*)

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun den Anschein erwecken, als ob man die Absicht hätte, dem Preiswucher des Kapitals formale Schranken aufzuerlegen. Wenn man jedoch die Bestimmungen des Gesetzes genauer überprüft, wird man an den uralten Aberglauben erinnert, man könne durch magische Zaubersprüche, durch irgendeinen rituellen Hokus-pokus elementare Ereignisse beeinflussen.

Der Kapitalismus, der in seinen Jugend-jahren die freie Konkurrenz proklamierte, ist längst zu einem System fester Bindungen zwischen den Kapitalisten, zu einem System der Kartelle, Syndikate und Monopole geworden. Die Herren von der ÖVP sprechen zwar immer wieder von freier Wirtschaft und von freier Konkurrenz, aber von diesen Begriffen ist nicht mehr übrig geblieben als gespenstische Worthülsen. Wenn sie von der Freiheit der Wirtschaft sprechen, meinen sie die Freiheit der Kapitalisten, das arbeitende Volk auszu-plündern. Und wenn sie von freier Konkurrenz

sprechen, denken sie lediglich an das Recht der mächtigen Kartelle, den wirtschaftlich schwächeren Außenseiter rücksichtslos niederzukonkurrenzieren. In Wirklichkeit wird der kapitalistische Markt von zahlenmäßig sehr kleinen, aber unerhört mächtigen Kapitalgruppen beherrscht, die unter dem fadenscheinigen Mantel der Demokratie in der Tat eine massive Diktatur ausüben.

Diese Wirtschaftsgruppen sind aufs innigste mit dem Staatsapparat verflochten. Wir können das in Österreich auf Schritt und Tritt beobachten. Jedesmal, wenn das Kapital einen neuen Raubzug gegen das Volk vorbereitet, werden die volksfeindlichen Maßnahmen in einem engen Gremium festgelegt, in dem sich die Wirtschaftsführer mit führenden Koalitionspolitikern zu einer verschworenen Gemeinschaft zusammentun.

Der Staat ist in Österreich nicht der Wille der Wähler, sondern der Wille des Herrn Julius Raab, ergänzt durch seinen Schatten im Gewerkschaftsbund, den Herrn Johann Böhm, und wenn dieser Wirtschaftsbundestaat im Dienste der Profitmacher und im Namen der Republik Preissteigerungen anordnet und wenn sich die Arbeiter dagegen zu wehren beginnen, dann läßt der Herr Innenminister Polizei und Gendarmerie in Aktion treten, denn jeder Kampf gegen die Preistreiber gilt in Österreich als volksdemokratischer Putsch. Und das alles zusammen nennt man die freie Wirtschaft, das nennt man die freie Welt!

Die allgemeine Tendenz der Kartelle und Monopole überhaupt, den Massen der Konsumenten die Preise zu diktieren und faktisch die freie Konkurrenz zu unterbinden, wird noch durch eine besondere Methode der Senkung der Reallöhne und Realgehälter verschärft. In den vergangenen Zeiten ist das Kapital mit unverhülltem Lohndruck gegen die Arbeiter vorgegangen. In unserem Zeitalter kann sich das Kapital diese — ich möchte sagen — primitive Taktik des Klassenkampfes immer weniger leisten. Die Arbeiterklasse ist zu stark, zu organisiert, zu selbstbewußt geworden, um einen solchen direkten Lohnraub hinzunehmen. Die Kapitalisten hätten bei einer solchen veralteten Methode nicht nur gewaltige Streikbewegungen, sondern schließlich auch den Zusammenbruch ihrer Herrschaft zu befürchten; denn sehen Sie, so riesenhaft aufgedunsen das Kapital auch ist, über welchen ungeheuerlichen Machtapparat es auch verfügt, es trägt dennoch das Zeichen des Todes an der Stirne. Es ist ein sterbendes System, und seine klügsten Repräsentanten wissen genau, daß es dem Ende entgegengeht. Sie sind daher zur raffinierteren Taktik des indirek-

ten Lohnraubes durch Preiserhöhungen übergegangen, wobei die Reallöhne immer weiter hinter den steigenden Preisen zurückbleiben. Sie rechnen damit, daß es für die Arbeiterklasse schwieriger ist, gegen Preiserhöhungen als gegen direkte Lohnkürzungen in den Kampf zu treten. Sie rechnen weiter damit, daß die scheinbaren Lohnerhöhungen im Gefolge der ungleich größeren Preiserhöhungen die Arbeiter wenigstens vorübergehend beruhigen und davon abhalten können, unmittelbar in den Kampf einzutreten.

Wenn man daher dem Parlament in diesem Augenblick ein Kartellgesetz unterbreitet, so weiß man genau, daß es heute keineswegs nur die Kartellvereinbarungen sind, die preistreibend wirken, sondern daß das gesamte wirtschaftliche und staatliche System eingesetzt wird, um die Profite durch Preiserhöhungen zu steigern und die Lebenshaltung der Volksmassen tief unter das Friedensniveau hinabzudrücken. Die amerikanischen Auftraggeber der österreichischen Regierung haben wiederholt erklärt, der durchschnittliche Österreicher lebe noch immer viel zu gut, er müsse seine eigenen Bedürfnisse noch weiter reduzieren, um die Forderungen der unersättlichen amerikanischen Rüstungsindustrie zu befriedigen. Die österreichische Wirtschaftspolitik dient der Durchführung dieser amerikanischen Direktiven. Dabei werden die breiten Massen des Volkes unter die Räder kommen, nicht nur die Arbeiter, sondern auch sehr viele kleine und mittlere Unternehmer; aber das österreichische Großkapital hat sich in den letzten Jahren weitgehend gesund gestoßen. Kapitalbildung, Erhöhung der Unternehmergewinne, Senkung der Reallöhne und Realgehälter, das ist der Inbegriff der österreichischen Wirtschaftspolitik. Und da soll man glauben, daß die Herren des Wirtschaftsbundes plötzlich geneigt seien, einem ernst gemeinten Kartellgesetz zuzustimmen! Es ist klar, daß dieser Gesetzentwurf keinen Kartellherrn beunruhigt, weder in den allgemeinen Bestimmungen noch in der Art, wie das Gesetz durchgeführt werden soll. Dazu ist zu bemerken, daß die Vereinigten Staaten von Amerika das strengste Kartellgesetz von allen kapitalistischen Ländern der Welt haben und dennoch das klassische Land des extremen Monopolkapitalismus, der mächtigsten Trusts und Kartelle sind. Es ist mit diesem Gesetz wie mit der amerikanischen Freiheitsstatue: Diese kehrt dem Land den Hinterteil zu und will nicht wissen, was hinter ihrem Rücken geschieht. Das amerikanische Antikartellgesetz hat sehr gute Paragraphen, aber der Dollar ist stärker als jeder Paragraph. Die amerikanischen Trusts und Kartelle sitzen breit und fest auf diesem Gesetz wie auf dem Fell eines

2018 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

toten Löwen. Man kann also überzeugt sein, daß auch ein gutes österreichisches Antikartellgesetz unter dem herrschenden Regime nicht wesentlich mehr als eine Vogelscheuche wäre. Aber dieses Gesetz ist weit davon entfernt, ein gutes Gesetz zu sein. Es ist überhaupt kein Antikartellgesetz, sondern lediglich ein Gesetz zur Registrierung der Kartelle, dies offenbar deshalb, weil wir in Österreich so hervorragende Erfahrungen mit Registrierungen gemacht haben. (*Abg. Dengler: Die habt Ihr erfunden!*)

In der Zeitschrift „Die Industrie“ wird mit einem Aufatmen der Befriedigung festgestellt: „Der Kartellgesetzentwurf hat es bewußt vermieden, dem in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten und naturnotwendig steigender Preise vielfach erhobenen Ruf nach einem Antikartellgesetz zu folgen.“ Für die Herren des Wirtschaftsbundes sind also die Preissteigerungen eine „Naturnotwendigkeit“, und dieser „Naturnotwendigkeit“ wird auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf reichlich Rechnung getragen. Ich zweifle gar nicht daran, daß es in der Natur des Wolfes liegt, ein Raubtier zu sein, und daß es in der Natur des Kapitalisten liegt, möglichst große Profite einstecken zu wollen und möglichst niedrige Löhne und Gehälter zu bezahlen; aber die Natur des Volkes wehrt sich dagegen, daß die Naturnotwendigkeit vom Standpunkt des Wolfes aus festgestellt wird.

Warum sind die Weltmarktpreise naturnotwendig? Warum sind nicht die Weltmarktlöhne ebenso naturnotwendig? Wir bestreiten entschieden, daß neuerliche Preiserhöhungen naturnotwendig seien.

Sogar eine so regierungsfremde Zeitschrift wie der „Österreichische Volkswirt“ hat in der letzten Ausgabe festgestellt: „Mit statistischen Lügen ist niemand gedient: Wenn der Lohn- und Preisakt den durch Subventionen überhöhten Reallohn senken soll, dann möge man das klipp und klar erklären und nicht unter Zuhilfenahme von falsch konstruierten Indices die ‚Nachziehnotwendigkeit‘ dieser oder jener Preise zu ‚beweisen‘ versuchen.“

Was dem Parlament vorgelegt wird, ist also kein Gesetz gegen die Kartelle sondern, wie die Zeitschrift „Die Industrie“ es formuliert hat, ein Gesetz zum Schutze aller positiv zu wertenden Kartelle. Was heißt das: „positiv zu wertende Kartelle“?

Man soll doch nicht zimperlich um die Sache herumreden! Jedes Kartell ist positiv für die Kartellherren und negativ für die Konsumenten. Jedes Kartell ist ein Zusammenschluß finanziell selbständiger Unternehmungen zum Zwecke einer monopolistischen Marktbeherrschung. Das ist keine überspitzte kommunistische Definition, sondern

die übereinstimmende Auffassung sozialistischer und bürgerlicher Nationalökonomien von Liefmann bis Levy, von Hobson bis Hilferding.

Das Kartell ist eine Form des kapitalistischen Monopols, ähnlich wie die Konzerne, die Trusts und die Syndikate. Es ist ein wirtschaftliches Machtinstrument rein privatkapitalistischer Interessen und dient der Sicherung und Vergrößerung der Unternehmerprofite. Zum Unterschied von den Konzernen und Trusts, die in eigener Regie arbeiten, arbeiten die Kartelle als ausführende Organe mehrerer oder vieler Unternehmer. Sie trachten, die Konkurrenz und den freien Markt soweit als möglich auszuschalten, indem sich die verschiedenen Kartelle auf bestimmte Produktionsmengen, bestimmte Preise und eine bestimmte Aufteilung des Marktes untereinander einigen.

Alle solche kartellmäßigen Produktions-, Preis- und Absatzregelungen nützen den Monopolkapitalisten und schaden den Massen der Konsumenten. Das Ziel jeder kartellmäßigen Planung — wenn man dieses Wort hier verwenden soll — kann nichts anderes sein als eine planmäßige Drosselung der Produktion und eine planmäßige Steigerung und Hochhaltung der Preise und die Heraus-schlagung möglichst großer Profite. Jedes Kartell ist also gut für die Profitmacher und schlecht für das einfache Volk. (*Abg. Machunze: Auch das polnische Kohlenkartell?*)

Glauben Sie vielleicht, das Papierkartell — um irgendeines der vielen Kartelle herauszugreifen — ist ein „positiv zu wertendes“, ein gutes Kartell, weil an ihm nicht nur ÖVP-Unternehmer sondern auch sozialistische Unternehmer teilhaben? Dieses Kartell ist genau so eine Organisation der Preistreiber wie jedes andere Kartell; und Menschenfresser bleiben Menschenfresser, auch wenn sie ihr Opfer mit Messer und Gabel verspeisen und wenn sie sich dann den Mund mit der Serviette der abendländischen Zivilisation abwischen. (*Zwischenrufe und Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Auch wenn sie mit Erdöl handeln!*)

Meine Damen und Herren! Wir sind nicht so naiv, anzunehmen, daß ein kapitalistischer Staat die Absicht haben könnte, die Kartelle, diese Stützpfeiler des Monopolkapitalismus, zu beseitigen. Trotzdem könnte ein zielbewußtes Antikartellgesetz, an dessen Durchführung die Organisationen der Arbeiterschaft weitgehend Anteil nehmen müßten, immerhin eine Schutzvorrichtung der Konsumenten gegen allzu übermütige Preistreiber sein. Freilich, die Kapitalisten würden aufschreiben, wenn ein solches Gesetz zur Beratung stünde;

bei diesem Gesetzentwurf erleben wir das Gegenteil.

Wir lesen in der schon erwähnten Zeitschrift „Die Industrie“: „Bei den Verhandlungen... ist es gelungen, die von der Industrie vertretenen Grundsätze weitgehend durchzusetzen. So wurde die Kartelldefinition so angenommen, wie sie von der Industrie vorgeschlagen wurde. Insbesondere konnte die von der Arbeiterkammer verlangte Einbeziehung der sonstigen Geschäftsbedingungen in die Kartelldefinition abgewehrt werden.“

Bei diesem Sieg der Kapitalisten über die Arbeiterkammer geht es darum, daß Kartelle jetzt nur insoweit der Registrierungspflicht unterliegen, als in ihren Vereinbarungen direkt von einer Regelung oder einer Beschränkung der Konkurrenz in bezug auf Produktion, auf Absatz und auf Preis die Rede ist. Das heißt also, nur jene Kartelle, die sich offen als Kartelle deklarieren, werden von dem Gesetz erfaßt, keineswegs aber jene faktischen Kartelle, die nicht auf eine direkte Regelung der Produktion, des Absatzes und der Preise aufgebaut sind, sondern dasselbe Ziel durch andere Geschäftsbedingungen, zum Beispiel durch eine Verwertung bestimmter Patente, zu erreichen verstehen.

Die Arbeiterkammer war durchaus im Recht, als sie forderte, man solle alle Geschäftsbedingungen berücksichtigen, um auch getarnte Kartelle dem Gesetz zu unterwerfen, und die Kapitalisten haben sehr gut gewußt, warum sie diese Forderung zu Fall gebracht haben. Aber sie haben noch mehr zu Fall gebracht. Tief befriedigt schreibt die Zeitschrift der Industrie: „Dem Verlangen des österreichischen Gewerkschaftsbundes, im Kartellgesetz mitbestimmend neben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem österreichischen Arbeiterkammertag und den Landwirtschaftskammern vertreten zu sein, konnte erfolgreich begegnet werden.“

Der überwiegende Einfluß der ÖVP, der österreichischen Kapitalistenpartei, bei der Handhabung des Gesetzes ist also gesichert. Das ist für die jeweilige Entscheidung, ob ein Kartell als „positiv“ zu werten ist oder nicht, ob es in das Kartellregister eingetragen wird oder nicht, von ausschlaggebender Bedeutung. Im § 12 des Gesetzes heißt es nämlich, daß die Eintragung in das Kartellregister zu versagen ist, „wenn die Vereinbarung geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise a) die Preise (Entgelte) der von der Vereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern, oder b) die Erzeugung oder

den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken.“

Nach dieser Definition wird man jedes Kartell als „positiv“ und notwendig anerkennen, es sei denn, daß ausnahmsweise die Koalitionsparteien und ihre amerikanischen Hintermänner daran interessiert wären, irgendein Kartell, das ihnen nicht paßt, auszuschalten.

Wir erleben es doch Tag für Tag, daß jede Preissteigerung in Österreich mit „gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen“ und „betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten“ begründet wird. Wieweit sich diese ominöse Berücksichtigung „gesamtwirtschaftlicher Verhältnisse“ und „betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten“ erstrecken soll, hat die Zeitschrift „Die Industrie“ ausgeplaudert. Es wird da gesagt: „Es müssen daher übergeordnete gesamtwirtschaftliche Belange, wie sie sich beispielsweise aus internationalen Verflechtungen ergeben können, berücksichtigt werden.“ Wenn also Verflechtungen der österreichischen Kartelle mit amerikanischen Kartellen oder anderen ausländischen Kartellen bestehen oder wenn irgendwo in der Welt irgend etwas geschieht, was irgendwie die „gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse“ beeinflusst, wird jede Preistreiberei der Kartelle sanktioniert. Dieser Paragraph ermöglicht es, einmal die Weltmarktpreise, einmal die Kriegsrüstungen, einmal ein militärisches Ereignis, einmal eine Friedenskonferenz zum Vorwand zu nehmen, um die Preise hochzuhalten oder weiter hinaufzutreiben, um die Profite auf Kosten der breiten Volksmassen zu sichern. Ein solches Gesetz wagt man der österreichischen Bevölkerung als einen Schutz gegen Preistreiberei anzuempfehlen!

Denn wer, meine Damen und Herren, entscheidet schließlich, wie der § 12 dieses Kartellschutzgesetzes jeweils ausgelegt werden soll? Diese Entscheidung wird in Kommissionen herbeigeführt, in denen zwar nicht die Gewerkschaften, wohl aber die ÖVP-Kapitalisten und die ÖVP-Bürokraten reichlich vertreten sind. Einem Kartell kann in erster Instanz die Anerkennung nur mit Dreiviertelmehrheit der Kommission versagt werden.

Mit unverhohlener Ironie schreibt die Zeitschrift der Industriellen: „Damit also einem Kartell aus den zuletzt angeführten Gründen die Eintragung versagt werden kann, müßte der der Arbeiterkammer nahestehende Laienrichter noch den der Landwirtschaftskammer nahestehenden Laienrichter sowie den richterlichen Vorsitzenden der Kartellkommission für seine Auffassungen gewinnen. Sollte es tatsächlich zu einer Versagung mit Dreiviertelmehrheit kommen, dann hat naturgemäß

2020 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

der Kartellbevollmächtigte das Berufungsrecht an die Kartelloberkommission, wo mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Wenn man nun annimmt, daß die zwei Beisitzer aus dem Kreise der wirtschaftlich Selbständigen und der eine rechtskundige Verwaltungsbeamte den Kartellen gegenüber positiv und die beiden anderen Beisitzer und der andere rechtskundige Verwaltungsbeamte den Kartellen gegenüber mehr oder minder negativ eingestellt sein werden, so wird praktisch die Stimme des Vorsitzenden der Kartelloberkommission ausschlaggebend sein.“

Man kann also feststellen, daß die österreichischen Kartellherren den Entscheidungen dieser Kommissionen ohne Sorge entgegensehen, daß sie sich in Wahrheit über dieses Gesetz lustig machen, das als Fanfare angekündigt wurde und als Schamade sein Ende findet.

Sogar die ursprüngliche Forderung der Sozialistischen Partei, daß die Wahrung des öffentlichen Interesses dem Staatsanwalt übertragen werde, wurde nach dem energischen Einspruch der Kapitalisten fallen gelassen; mit dem Staatsanwalt wollen die Preistreiber nichts zu tun haben, und so wurde denn die Finanzprokurator mit dem Recht ausgestattet, gegen die Anerkennung eines Kartells durch die erste Instanz Berufung einzulegen. Der Finanzprokurator ist den Kapitalisten weit sympathischer als der Staatsanwalt; von ihm erwarten sie mehr Verständnis für — wie sagt man das so schön? — die „gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse“.

In seiner jetzigen Fassung ist der Gesetzesentwurf nichts als eine freche Augenauswechsellerei. Aus dem prahlerisch vorgetäuschten Kampf gegen die Kartelle ist ein Gesetz zum Schutz der Kartelle geworden. Offenkundig braucht die Sozialistische Partei vor dem 5. Lohn- und Preispaß eine solche Spiegel- fechterei. Um von der ÖVP die Lizenz für dieses Gesetz zu bekommen, hat sie auf alle Forderungen verzichtet, die den Kartellherren irgendwie unangenehm sein könnten. Dem jetzt vorliegenden Gesetz kann die österreichische Kapitalistenpartei mit einem befriedigten Schmunzeln der Ironie zustimmen.

Von uns, meine Damen und Herren, können Sie nicht erwarten, daß wir einen solchen Schwindel mitmachen. Wir fordern ein Antikartellgesetz! Wir wären bereit, einem Gesetz zuzustimmen, das irgendwelche Möglichkeiten bietet, der Preistreiberei der Kartelle entgegenzutreten. Einem Gesetz zum Schutz der volksfeindlichen Kartelle werden wir niemals unsere Zustimmung geben.

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Ich teile nicht die Ansicht meines Herrn Vorredners, daß jedes Kartell schlecht sein muß und daß ein Kartell nicht auch gute Seiten haben kann. Ich kann mir vorstellen, daß vor allem, was die Belieferung des Marktes, oder sagen wir genauer, eine geordnete Belieferung des Marktes anlangt, ein Kartell sicher seine guten Seiten haben kann. Ich möchte aber nicht bestreiten, daß es in der Vergangenheit Erscheinungen gegeben hat, die man als Auswüchse des Kartellwesens bezeichnen und ablehnen muß.

Wenn wir uns die Vorlage, die uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, anschauen, dann muß man auch bei objektivster Beurteilung sagen, daß sie keineswegs eine hundertprozentig befriedigende Lösung darstellt. Ich möchte aber andererseits ausdrücklich zugeben, daß es kaum eine solche hundertprozentig befriedigende Lösung geben dürfte. Wir sehen es schon als einen Fortschritt an, wenn man überhaupt den Versuch unternimmt, einmal damit zu beginnen, Auswüchse, die sich im öffentlichen Leben gezeigt haben, zu beseitigen. Es besteht ja immerhin die Möglichkeit, ein Gesetz, das beschlossen wird und sich später als mangelhaft herausstellt, wieder abzuändern und zu ergänzen, bis es jene Vollkommenheit erreicht, die man wünscht.

Ich möchte auch ausdrücklich feststellen, daß die Ausführungen des Herrn Vorredners, die den Anschein erweckt haben, als ob in der Kartellkommission nur der Wirtschaftsbund vertreten wäre, falsch sind. Wenn der Herr Vorredner die Vorlage ansieht, dann wird er zugeben müssen, daß die Beisitzer für diese Kartellkommission von den drei Kammern, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, von den Landwirtschaftskammern und vom Arbeiterkammertag vorgeschlagen werden. Ich halte es für einen wenig ehrlichen Kampf und für eine wenig ehrliche Art, wenn man sich bei der Darstellung der Dinge, anstatt sich an die Vorlage zu halten, an Zeitungsartikel hält, die man drehen und wenden kann, als ob in der Vorlage das Gegenteil von dem drinnen stünde, was tatsächlich drinnen steht. Auf diesem Wege möchte ich meinem Herrn Vorredner nicht folgen.

Wenn er sich dann weiter besonders darüber beklagt, daß die Kartelle mit diesen unguten Seiten ein Monopol seien, das man nur in den Staaten findet, die er als kapitalistische bezeichnet, so möchte ich sagen: Ich bin da etwas anderer Meinung. Ich bin der Meinung, daß es in den Staaten, die ihm als Ideal vorschweben, überhaupt nichts anderes gibt als ein einziges großes Kartell und daß alle Menschen in diesen Staaten nichts anderes sind als Sklaven dieses

57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951. 2021

einzigem herrschenden Kartells. Ein Aufmucken, wie es der Herr Vorredner hier geschildert hat, gibt es dort überhaupt nicht, und es ist dort der Arbeiterschaft unmöglich, eine Meinung zu äußern. Das Kartell liegt in den Händen weniger Menschen und dient dazu, alle anderen zu tyrannisieren und zu Sklaven zu degradieren.

Das, Herr Fischer, ist meine Meinung zu den Kartellen in den sogenannten kapitalistischen Staaten und in den volksdemokratischen Staaten.

Ich möchte mich nicht allzu lange aufhalten, sondern nur einen Wunsch aussprechen, der dahin geht, daß die Mängel, die dieses Gesetz aufweist, nicht dazu führen sollen, daß sich das Gesetz schlecht oder gar nicht auswirkt. Die Kommission möge bestrebt sein, das, was formell in der Fassung vielleicht nicht erfaßt, aber im Wesen und im Geist eines solchen Gesetzes gelegen ist, durch ihre Entscheidungen — natürlich im Rahmen des geltenden Gesetzeswortlautes — auszubessern.

Weiter möchte ich bitten: Wenn es sich herausstellen sollte, daß die Mängel des Gesetzes so groß sind, daß es notwendig ist, zu reparieren, möge die Regierung nicht zögern, dem Hause eine Novelle zu dem Gesetz vorzulegen. Wir werden dann auf Grund der Erfahrungen, die wir mit diesem mangelhaften Gesetz gemacht haben, in der Lage sein, ein etwas eingehenderes Urteil über das Ganze abzugeben als jetzt, wo wir damit beginnen, die Auswüchse des Kartellwesens zu beseitigen oder zumindest zu mildern.

Aus den von mir angeführten Gründen wird der VdU für die Vorlage stimmen. *(Beifall beim KdU.)*

Abg. Aichhorn: Hohes Haus! Wenn der Herr Abg. Fischer in seinen Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf Argumentationen ins Treffen führt, die dieses Gesetz mit dem Lohn- und Preisabkommen in Verbindung bringen sollen, dann ist dies mehr als irrig, denn ich darf hier wohl die Meinung vertreten, daß dieses Kartellgesetz nichts anderes darstellt als einen Schritt zu einer monopolistischen Wirtschaftsgestaltung, die meinem Erachten nach, dem Herrn Abg. Fischer keinesfalls so wider seine Überlegungen gehen könnte, wenn in § 1 dieses Gesetzes nicht vom Zusammenschluß solcher Unternehmungen in Kartelle die Rede wäre, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit behalten sollen. Es geht also dem Abg. Fischer nicht darum, die Allgemeinheit zu schützen, sondern darum, agitatorisch gegen ein System Stellung zu nehmen.

Ich möchte auf das hinweisen, was der Herr Berichterstatter in seinem Bericht be-

reits betont hat, daß die langwierigen Verhandlungen im Handelsausschuß wesentliche Änderungen dieser Regierungsvorlage ergeben haben, von denen ich behaupten möchte, daß sie tatsächlich Verbesserungen darstellen, um Auswüchse der Kartelle zu verhindern. Wenn aber andererseits in den Überleitungsbestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen ist, daß sämtliche bestehenden Kartelle Rechtsgültigkeit erlangen und diese so lange behalten, bis sie registriert werden können, so darf nicht übersehen werden, daß das Verfahren bei den Kommissionen infolge der Fülle der Arbeiten, die zu erledigen sind, ein bis zwei Jahre dauern kann und daß dann die Gefahr besteht, daß Kartelle, obwohl sie Bestimmungen enthalten, die wider dieses Gesetz sind, dennoch Auswirkungen auf Teile der Wirtschaft und auf die Konsumenten nehmen können, die mehr als ungünstig sein würden, gegen die einzugreifen aber gegenwärtig gar keine Möglichkeit bestünde, weil ja vorerst die Anmeldung vollzogen sein müßte.

Ich möchte dabei nicht verhehlen, daß die Frage des Einschreitens gegen die Kartellauswüchse doch vielfach problematisch ist. Denn wenn im § 24 Preissteigerung, verhinderte Preissenkung und Absatzeinschränkung unter Strafe gestellt werden, sofern diese Handlungen wider das volkswirtschaftliche Interesse gerichtet sind, wobei aber die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse berücksichtigt werden sollen, ist nicht klar gestellt, was hier nun zu überwiegen hat: die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse oder das allgemeine Interesse? Es wird hier in der Frage der Behandlung dieser einzelnen Fälle wohl zu äußersten Schwierigkeiten kommen und die Klarstellung immer sehr problematisch bleiben.

Andererseits ist es auffallend, daß im § 33 dieses Gesetzentwurfes der Staatsanwalt verhalten ist, bevor er die Anklage erhebt, das Gutachten der Interessenvertretungen, in diesem Falle also der Kammern, einzuholen. Es heißt zwar nicht im Gesetz, daß er an dieses Gutachten gebunden ist, es stellt aber diese Bestimmung in unserer Rechtspflege doch vielleicht ein gewisses Novum dar. Sie bedeutet jedenfalls, daß der Staatsanwalt verhalten ist, auch wenn die Anzeige einen gravierenden Tatbestand ergibt, mindestens drei Wochen zuzuwarten, bevor er in die Lage kommt, die Anklage zu erheben.

Diese Dinge allein zeigen, daß trotz der Bestimmungen des Gesetzes die eine oder andere Schwierigkeit entstehen wird, die Auswüchse zu beseitigen.

Grundsätzlich geht es in diesem Falle darum, daß gemäß der Definition des § 1 das Kartell ja dazu gebildet werden soll, um Wettbewerbsmaßnahmen einzuschränken und hinsichtlich der Auswirkungen der Preise und der Absatzmöglichkeiten Bestimmungen zu erlassen, eine Angelegenheit, die grundsätzlich mit den Begriffen einer Marktwirtschaft oder freien Wirtschaft wohl unvereinbar erscheint. Man kann nun den Standpunkt vertreten, daß wir in Österreich weit davon entfernt sind, heute eine wirkliche Marktwirtschaft unserem Wirtschaftssystem zugrunde zu legen; wir haben vor wenigen Wochen Bewirtschaftungsgesetze im Parlament beschlossen. Dessen ungeachtet aber erlaube ich mir zu bemerken, daß alle diese Wirtschaftsgesetze, ja sogar Monopolgesetze der Landwirtschaft mehr oder weniger aus Notstandssituationen heraus geschaffen worden sind, sind sie doch schließlich und endlich alle auch aus diesem Grund zeitlich befristet.

Würde dieses Kartellgesetz den Zweck haben, Sonderbestimmungen, sei es auf dem Gebiet des Außenhandels, einer Zusammenfassung der Wirtschaft, der Ermöglichung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland und auf dem Weltmarkt, zu erreichen oder zu erzielen, so wäre demgegenüber nichts einzuwenden. Hier handelt es sich aber darum, daß infolge anderer Fristsetzung scheinbar ein Gesetz für alle Zukunft geschaffen worden ist, um Bestimmungen festzulegen, die es jetzt den Unternehmungen ermöglichen, solche Zusammenschlüsse gegen die Marktwirtschaft vorzunehmen und grundlegend operieren zu können, indem sie eben infolge ihrer Kartellvereinbarungen Beschränkungen des freien Wettbewerbes durchführen.

Wenn man, was auch zum Teil von einzelnen Gruppen in diesem Haus vertreten wird, die Marktwirtschaft als richtig anerkennt, dann muß man gegen diese Vorlage stimmen.

Abg. Olah: Hohes Haus! Das heute vorliegende Gesetz zur Regelung des Kartellwesens hat einen sehr langen Weg hinter sich. Der Ursprung liegt eigentlich schon in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers in der Sitzung des Nationalrates vom 9. November 1949, in welcher der Herr Kanzler der Meinung der Regierung Ausdruck gegeben hat, daß ungerechtfertigte Preissteigerungen ebenso zu bekämpfen seien wie Auswüchse des Kartellwesens. Vor einem Jahr ungefähr wurden nun die konkreten Verhandlungen über ein solches Gesetz aufgenommen, und man kann wahrlich nicht sagen, daß dann, wenn ein Gesetz ein Jahr lang beraten wird, das etwas sei, was Hals über Kopf geschieht. Sicher ist es aber,

daß die Konsumenten in Österreich an diesem Gesetz stärkstens interessiert sind, und zwar nicht nur erst jetzt, seit diesem letzten Jahr, sondern geschichtlich zurückblickend muß gesagt werden, daß schon vor Jahrzehnten im alten österreichischen Abgeordnetenhaus das Verlangen nach einem Kartellgesetz, nach einer Regelung des Kartellwesens gestellt und der Bekämpfung der Auswüchse des Kartellwesens das Wort geredet worden ist.

Österreich beschreitet mit diesem Gesetz auf dem Wege der Gesetzgebung eigentlich Neuland. Es ist eine alte Forderung, aber wir haben darin noch keine Erfahrungen. Und niemand kann heute mit Sicherheit sagen, ob dieses Gesetz in der Form, wie wir es heute beschließen, den wirtschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen Österreichs entsprechen wird und ob die Hoffnungen, die wir daran knüpfen, ihre volle Erfüllung finden werden. Aber es ist nun einmal ein Weg beschritten worden und in der gegenwärtigen Zeit mit den möglichen Mitteln der Versuch unternommen worden, Auswüchse und die Volkswirtschaft schädigende Einflüsse auszuschalten. Auch andere Länder haben in dieser Frage Versuche auf gesetzlichem Weg unternommen. Die Erfahrungen, die man daraus gewonnen hat, sind weder einheitlich noch von einer solchen Art, daß heute ein abschließendes Urteil möglich ist. Auch können die Verhältnisse anderer Länder nicht absolut auf unsere Wirtschaft und unser Land angewendet werden.

Das vorliegende Gesetz schafft den Begriff des erlaubten Kartells. Gewiß, man kann über die These streiten, ob das Gesetz Kartellgesetz oder Antikartellgesetz heißen soll. Es geht nicht so sehr um die Frage, ob alles, was man kennt und was offenkundig ist, zu verbieten ist, sondern es geht vielmehr darum, ob man den Versuch unternehmen soll, alles, was an wirtschaftlichen Vereinbarungen dieser Art besteht, zu erfassen, zu kontrollieren, unter öffentliche Kontrolle zu stellen und gleichzeitig damit eine Handhabe zu schaffen, die es ermöglicht, Kartelle, die sich volkswirtschaftlich als schädigend erweisen, zu untersagen und darüber hinaus auch nicht-untersagte Kartelle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der richterlichen Sanktion zu unterwerfen.

Sicherlich wird die Frage, ob es gute Kartelle gibt oder ob es nur volkswirtschaftlich schädliche Kartelle gibt, immer auch davon abhängen, von welcher Warte aus man die Dinge betrachtet, und sie wird auch nach der Materie verschieden zu beurteilen sein. In diesem Gesetz ist jedenfalls Vorsorge getroffen, daß bei grundsätzlicher Anerkennung des erlaubten

Kartells nicht nur eine Untersagung, ein Versagen der Eintragung und weiterhin auch richterliche Bestrafung und Ahndung möglich ist, sondern daß auch jene volkswirtschaftlichen Begriffe Eingang finden, die wir für den Schutz des Konsumenten brauchen: Strafsanktionen in dem Falle, daß solche Kartelle ein Steigen der Preise beabsichtigen oder ein Sinken der Preise verhindern, beziehungsweise die Erzeugung und den Absatz bestimmter Produkte beschränken wollen und damit die Volkswirtschaft schädigen.

Es ist paradox, daß trotz des Betonens der freien Wirtschaft — und wir haben ja in Österreich im wesentlichen mit gewissen Einschränkungen doch eine freie Wirtschaft, mit der allerdings die Arbeitnehmer und auch große Schichten der Konsumenten nicht einverstanden sind — das Bestreben herrscht, den freien wirtschaftlichen Wettbewerb auszuschalten. Hier einen Riegel vorzuschieben, ist eine wesentliche Aufgabe dieses Gesetzes. Wir werden ja bezüglich der Art unserer wirtschaftlichen Struktur und der wirtschaftlichen Verfassung nicht nur von jenen kritisiert, die eine grundsätzlich andere Auffassung haben — es ist ja nicht nur unsere Kritik, die hierbei zur Geltung kommt —, sondern es gibt auch andere Staaten, die grundsätzlich dieselbe wirtschaftliche Weltanschauung vertreten, wie sie hier in Österreich vorherrschend ist, und trotzdem der Meinung sind — und das haben wir auch in den letzten Tagen ganz deutlich gehört —, daß wir nur äußerlich betrachtet eine freie Wirtschaft haben. In Wirklichkeit gibt es eine Menge Hemmnisse, die den wirklich freien wirtschaftlichen Wettbewerb zu Ungunsten der Konsumenten und der wirtschaftlichen Entwicklung hemmen.

Wir bekämpfen vor allem jene Kartelle, die auch den Anreiz zu Produktionssteigerungen nehmen und diese verhindern, vor allem auch die Monopolisierung der Verteilung seitens der Erzeuger und der Erzeugung. Wir denken hier nicht zuletzt an einen Begriff, den wir letzten Endes auch im Ausschuß bei Beratung dieses Gesetzes kennengelernt haben, den sogenannten „Kundenschutz“ für einzelne Produktionszweige oder für eine Gruppe von Firmen. Wir wollen, daß bei der Beurteilung dieser Fragen das öffentliche Wohl maßgebend ist, und wir wünschen vor allem auch einen Schutz für wirtschaftlich Schwächere.

Wir sind allerdings der Meinung, daß sich auch Ministerien nicht an der Schaffung solcher Kartelle beteiligen oder sie unter ihre Patronanz nehmen sollen, beziehungsweise daß nicht unter dem Namen von Einkaufsgenossenschaften in Österreich solche Kartelle

errichtet werden und der Einkauf, aber auch die Verteilung sohin monopolisiert werden soll. Nicht nur die Privatwirtschaft soll sich dieses Gesetz als Richtschnur ihres Handelns nehmen, sondern auch die öffentlichen Ämter und Ministerien.

Dieses Gesetz schafft also kein generelles Verbot der Kartelle an sich, aber es ist auch nicht das, was ursprünglich beabsichtigt war, nämlich in Form einer sogenannten Registrierung eine bloße Autogrammsammlung von Kartellbevollmächtigten zu schaffen, sondern es schafft die Möglichkeit der Überprüfung durch unabhängige, bei den Gerichten zu errichtende Kommissionen, und es beinhaltet Strafbestimmungen für Vergehen gegen allgemeine volkswirtschaftliche Grundsätze, die den ordentlichen Gerichten überantwortet worden sind.

Das Kartellgesetz kennt Ausnahmen, so unter anderem für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Dazu gehören auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Wir erwarten und wir hoffen, daß mit dieser Herausnahme der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die ja an und für sich der Kontrolle des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen, auf dem Gebiet der Kartellwirtschaft kein Mißbrauch getrieben wird.

Das Gesetz ist befristet und läuft Ende 1956 ab. Wir werden im Verlauf einer längeren Zeitspanne die Möglichkeit haben, die Auswirkungen dieses Gesetzes sachlich und nüchtern zu beurteilen, um darnach sagen zu können, welche Revisionen, Änderungen und Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich sind.

Es ist natürlich die Frage, in welchem Ausmaß dieses Gesetz an den heute bestehenden Tatsachen etwas ändern wird, ob z. B. die Androhung von Strafsanktionen und der Zwang der Überprüfung an und für sich die Dinge schon wesentlich beeinflussen wird, ob der Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen durch private Abmachungen durch dieses Gesetz wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Es ist eine alte Forderung der Konsumenten, daß den Auswüchsen der durch die moderne Wirtschaft sich ergebenden außerordentlichen Machtkonzentrationen Einhalt geboten wird, daß diese schädlichen Auswüchse ausgemerzt und bekämpft werden. Diesen Forderungen der Konsumenten, der überwiegenden Mehrheit des Volkes, nicht nur der Arbeiter und Angestellten an sich — denn nicht nur diese gehören zu den Konsumenten —, muß Rechnung getragen werden, und das wird durch dieses vorliegende Gesetz versucht.

2024 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

Das Haus selbst wird in der kommenden Zeit zu beurteilen haben, wieweit die Wirksamkeit dieses Gesetzes den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und den Forderungen der Konsumenten entspricht. Ob gerade die zufrieden sein können, die letzten Endes diesem Gesetz unterworfen werden, möchte ich, nicht aus Überheblichkeit, weil wir daran mitgearbeitet haben, bezweifeln, sondern ich möchte letzten Endes sagen: dann hätten wir ja nicht mehr als ein Jahr darüber zu streiten und uns auseinanderzusetzen brauchen, dann hätte die Erfüllung unserer Forderungen nicht so lange Zeit auf sich warten lassen müssen, dann hätte man unsere Forderungen schneller erfüllen können.

Es war ein Ringen um den Inhalt dieses Gesetzes. Es wurden nicht alle Forderungen durchgesetzt, die wir im Interesse der österreichischen Konsumenten als notwendig und zweckmäßig erachtet haben, aber wir betrachten dieses Gesetz doch als ein brauchbares Instrument, mit dessen Hilfe wir die Kontrolle und die Überprüfung der Kartelle beginnen werden, das diese Kartelle einmal in das Licht der Öffentlichkeit bringen wird. Und das ist entscheidend.

Von einem der Vorredner ist natürlich gesagt worden, dieses Gesetz sei eitel Schwindel und Betrug. Ja, es gibt und wird auch weiterhin Kartelle geben, die wir leider auch durch dieses Gesetz nicht erfassen können. Es gibt in Österreich Monopolgesellschaften, die den Handel, den Österreich mit gewissen Staaten treibt, monopolisiert haben. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn auch diese Gesellschaften der notwendigen Überprüfung durch die Kartellbehörden unterworfen werden könnten. Wir können es leider nicht.

Die Debatte ist nicht vorübergegangen, ohne daß darauf verwiesen worden wäre, daß in Österreich in der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation auch ein Ringen um den notwendigen wirtschaftlichen Ausgleich und um wirtschaftliche Maßnahmen stattfindet, die nicht nur in Österreich notwendig sind. Es wurde hier gesagt, Urabstimmungen der Arbeiter und Angestellten sprächen sich dagegen aus, daß eine solche Neuregelung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattfindet. Als aufmerksamer Leser nicht nur meiner eigenen Parteizeitung sondern auch der anderen Zeitungen habe ich zu meiner Überraschung vor ein paar Tagen gelesen, daß in einem Nachbarland Lebensmittelpreise auf dem freien Markt erhöht worden sind; ich habe dabei aber nicht gelesen, daß vorher eine Urabstimmung stattgefunden hat, die das beschlossen hat. Man möge uns mit diesen Dingen und mit ähnlichen wirtschaftlichen

Rezepten, Theorien und Belehrungen verschonen. Wenn man etwas für die österreichische Wirtschaft, für den österreichischen Konsumenten, für den österreichischen Arbeitnehmer, für die große Mehrheit der österreichischen Bevölkerungsschichten, die heute gewiß auf einem Lebensniveau leben, auf dem sie um ihre Existenz ringen müssen, die unter Bedingungen leben, welche alles andere denn ideal sind, etwas tun will und wenn man uns in dieser Arbeit und in diesem Ringen unterstützen will, dann würde das nicht auf dem Wege gehen, den man uns anderswo so deutlich vorexerziert. Wir sind in Österreich in der Situation, daß wir uns auf wirtschaftlichem Gebiet — und hier ist das Kartellgesetz nur ein Schritt und eine Maßnahme — auf der einen Seite mit den Auswüchsen der kapitalistischen Wirtschaft auseinandersetzen müssen, daß wir uns aber ebenso deutlich auch gegen jene Seite wenden müssen, die in Österreich nicht den Wohlstand und die Freiheit, sondern nur ein neues Zwangsregime haben will. Das muß das österreichische Volk und letzten Endes der österreichische Arbeiter wissen. Es möge uns gestattet sein, zu sagen, daß wir einen guten Rat und auch eine Kritik für unsere Arbeit von überall gern entgegennehmen, nur nicht von denjenigen, denen es letzten Endes nicht um das Wohl der österreichischen Arbeiter und Angestellten und Beamten geht, sondern denen es um die Frage geht: Wieviel Tage früher, wieviel Wochen oder Monate früher könnte man diese österreichische Wirtschaft so erschüttern, daß letzten Endes auch ein Zusammenbruch kommt?

Die sozialistische Fraktion in diesem Hause wird für diesen Gesetzentwurf stimmen, weil wir der Überzeugung sind, daß er ein wertvoller Beitrag zu dem Versuch ist, bei der heutigen wirtschaftlichen Struktur jene Maßnahmen zu treffen, die für die Konsumenten, für die Arbeiter und Angestellten einen größeren Einfluß und eine stärkere Kontrolle in und über die heutige wirtschaftliche Situation mit sich bringen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Inzwischen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Abg. Dr. Rupert Roth: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist erstmalig in der Geschichte Österreichs, daß sich seine gesetzgebenden Körperschaften mit der gesetzlichen Regelung des Kartellwesens zu befassen haben, wenn auch seit der Jahrhundertwende verschiedene Entwürfe ausgearbeitet wurden. Keiner dieser Entwürfe wurde aber beschlußreif. Lediglich der § 4 des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870 bot eine rechtliche Grund-

lage für das Einschreiten gegen Kartelle, doch mußte hievon kaum Gebrauch gemacht werden. Es ist dies wohl ein Beweis dafür, daß es praktisch in Österreich vor dem Jahre 1938 ein Kartellproblem, wie man es heute sehen zu müssen glaubt, nicht gab.

Erst die Einführung der deutschen Kartellgesetzgebung im Jahre 1938 brachte eine umfassende Regelung des Kartellwesens in Österreich, die aber, wenn auch heute formalrechtlich noch gültig, auf Verhältnisse in Deutschland zugeschnitten, in Österreich nicht angewendet werden kann. Die Voraussetzungen, die zur deutschen Kartellgesetzgebung führten, waren in Österreich nicht gegeben und daher mit den Erfordernissen unserer Wirtschaft nicht in Einklang zu bringen.

Hohes Haus! Die Kartellgesetzgebung ist daher für Österreich und seine Wirtschaft praktisch ein Novum. Es mußte deshalb mit besonderer Sorgfalt und Umsicht an die Ausarbeitung dieser Vorlage geschritten werden. Dies rechtfertigt auch die lange Zeit, die seit der Einbringung des Entwurfes — es war dies am 14. Juni 1950 — und der heutigen Beschlußfassung verstreichen mußte.

Wenn man nun in Kenntnis der Schwierigkeiten und Empfindlichkeiten der zu behandelnden Materie schließlich eine vertretbare, nach jeder Richtung hin wohl abgewogene Lösung gefunden hat, wobei es trotzdem gelungen ist, die im österreichischen Volk stark ausgeprägte Individualität doch zu schonen, so kann wohl diesem Gesetzeswerke wie den Mitarbeitern an diesem Gesetz die Anerkennung nicht versagt werden.

Es herrschen über die Wirtschaftssysteme verschiedene Auffassungen. Man kann sie vom Staatskapitalismus bis zur unbeschränkten Freiheit abwandeln. Jedes System findet seine Vertreter und seine Verteidiger. Für das Leben, ja für die Existenz der Demokratie ist es geradezu das Lebenselement, daß es verschiedene Auffassungen in vielen Fragen gibt, denn sonst müßte sie verdorren. Daß gerade die Wirtschaft und ihre Systeme ständig im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen und Erörterungen über die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit ihrer Anwendung sind, unterstreicht wohl ganz besonders die Tatsache, daß diese nebst der Weltanschauung jene Frage ist, die zu breitesten Diskussionen immer wieder herausfordert und die in die erste Linie der politischen Auseinandersetzungen im Leben jedes Volkes aufrückt. Die Entwicklung der Gegenwart ist bereits so, daß die Erörterung und Behandlung wirtschaftlicher Probleme immer wieder den staatlichen Rahmen zu sprengen beginnt, um, der Notwendigkeit

Rechnung tragend, wirtschaftlichen Zusammenschlüssen territorialer wie sachlicher Art immer größeren Spielraum zu gewähren. Der internationale Charakter der Wirtschaft wird immer betonter. Die internationale Zusammenarbeit liegt im Zuge der Zeit und ist ein Charakteristikum der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die meisten europäischen Staaten haben aus der Kenntnis, daß Kartelle nicht notwendig volkswirtschaftlich schädlich, sondern im Gegenteil mit Rücksicht auf ihre konjunkturausgleichende und marktstabilisierende Funktion nützlich und speziell im Außenhandel sogar unentbehrlich sein können, einen Mittelweg eingeschlagen und beschränken sich darauf, die Kartelle zur Verhinderung volkswirtschaftlich unerwünschter Auswirkungen der staatlichen Aufsicht und Einflußnahme zu unterstellen. Es war und ist eine irrige Ansicht, die sich schlechthin verbreitet hat, daß Kartelle nur preisschützenden, wenn nicht gar preisteigernden Tendenzen dienen. Es wäre nicht uninteressant, zu untersuchen, in wie vielen Fällen Kartelle aus anderen volkswirtschaftlich notwendigen und unbedingt vertretbaren Gründen geschaffen wurden und oft geschaffen werden mußten.

Über die moralische Rechtfertigung der Bildung von Kartellen, um im Außenhandel gegenüber einer mit allen Mitteln arbeitenden scharfen Konkurrenz mit Erfolg bestehen zu können, bedarf es wohl keiner weiteren Erörterung. Es gibt aber unzählige Fälle, in denen Kartelle errichtet wurden, um ganze Industriezweige zu erhalten — ich erinnere hier an die Errichtung des Papierkartells in Österreich in den Dreißigerjahren —, um die Produktivität durch sinnvolle Zusammenlegungen zu steigern, dadurch die Rentabilität zu erhalten und — was, wenn auch zuletzt angeführt, aber ebenso wichtig ist — um einem beachtlichen Arbeitnehmerkreis die Arbeitsstätte und damit die Existenz zu erhalten und zu sichern. Man kann in solchen Fällen vom defensiven Charakter der Kartelle sprechen, deren man sich bei Bekämpfung starker Wirtschaftskrisen wiederholt schon mit Nutzen bedient hat.

Hohes Haus! Das vorliegende Kartellgesetz ist in der Hauptsache ein Kartellregistergesetz, das aber die notwendigen materiellrechtlichen Sicherungen enthält, daß die Registrierung versagt werden kann, wenn gewisse die Volkswirtschaft schädigende Merkmale gegeben sind oder gewisse, vor allem formalrechtliche Merkmale fehlen. Hierbei ist das Schwergewicht vor allem auf die Schädigung gesamtwirtschaftlicher Interessen gelegt. Diese Bestimmung gibt dem Gesetz moralischen Inhalt und Zweck.

Die österreichische Wirtschaft hat seit dem Jahre 1945 Beispielgebendes geleistet. Es ist immer wieder notwendig, dies bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu unterstreichen, denn gewisse Artikelschreiber in verschiedenen Zeitungen und darunter leider auch namhaften Blättern des Auslandes wollen dies nicht sehen, wobei ich nicht immer Böswilligkeit als Motiv annehmen möchte.

Wir haben eine devastierte und teilweise demontierte, unter schweren Kriegseinsparungen beschädigte Wirtschaft in einem Rekordtempo wieder aufgebaut. Wir haben die Produktion des Jahres 1937 weit überschritten. Wir haben die Produktivität dieses Vergleichsjahres fast wieder erreicht. Es ist uns gelungen, die Beschäftigung in Österreich in einem Ausmaß wie nie zuvor zu steigern. Wir sind der Vollbeschäftigung ziemlich nahe und haben nicht zuletzt den Arbeitsfrieden bei Wahrung aller demokratischen Rechte zu erhalten verstanden wie kaum ein anderes Land — dies alles unter Verhältnissen, unter denen uns bisher kein Volk etwas Besseres vorgemacht hat, wenn wir auch der uns selbstlos gewährten Hilfe stets dankbar gedenken wollen.

Es ist sicherlich nicht leicht, wenn nicht fast unmöglich, einen juristischen Kartellbegriff derart eindeutig zu formulieren, daß er gleichzeitig der Gefahr zu großer Begriffsenge wie auch einer zu weiten Ausdehnung des Begriffes zu entgehen vermag. Eines wie das andere soll vermieden werden; denn man will es doch so einrichten, daß die gesetzliche Regelung nicht über den beabsichtigten Zweck, wie Beeinflussung der Marktbeherrschung, hinaus der Wirtschaft ungebührliche Hemmungen auferlegt.

Die Qualifizierung der Kartellkommissionen als Gericht unter Vorsitz eines Richters und mit Beiziehung von Vertretern der Wirtschaft — Arbeitgebern wie Arbeitnehmern — unter Anwendung der Verfahrensvorschriften außer Streitsachen auf die Eintragung in das Kartellregister bietet die Gewähr der Anwendung rechtlicher und sachlicher Argumente. Darin ist eine wesentliche Garantie dafür zu erblicken, daß dieses Gesetz nur dem gewollten Zweck und keiner Schikane dienen wird. Die Entscheidung über die Eintragung ist mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen. Diese Bestimmung ist sehr wesentlich und zeigt von der Kenntnis des Gesetzgebers von den Vorgängen im Wirtschaftsleben. Diese Kenntnis ist wohl auch das Motiv dafür, daß die Entscheidung über die Eintragung in das Kartellregister als selbstständiger Vorgang zu verfügen ist, und zwar auch dann, wenn eine Berufung an die Kartelloberkommission anhängig ist, da ja das

Register von der Kartellkommission geführt wird.

Dies alles sind Vorkehrungen, wohl überlegt und wohl durchdacht, um nach Möglichkeit unnötige Eingriffe in die Abwicklung von Wirtschaftsprozessen zu vermeiden. Die genaue Aufzählung der Gründe, aus denen die Eintragung zu versagen ist, bürgt dafür, daß nicht über den Weg einer wirtschaftsfremden Interpretation die Absicht des Gesetzgebers verfälscht werden kann.

Hier sei nochmals auf die Bestimmung hingewiesen, die geradezu als der Kern dieses Gesetzes anzusprechen ist, daß nämlich die Eintragung dann zu versagen ist, wenn die Vereinbarung die Eignung in sich trägt, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerechtfertigten Weise jene Wirkungen hervorzurufen, die die Preise der von der Vereinbarung erfaßten Sachgüter oder Leistungen zu steigern oder ihr Sinken zu verhindern oder die Erzeugung oder den Absatz solcher Sachgüter oder die Erbringung solcher Leistungen zu beschränken geeignet sind. Die wohl erwogene Einschränkung liegt hier darin, daß die Betonung auf die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu legen ist. Es wird daher in jedem Fall zu untersuchen sein, inwieweit dieses entscheidende Merkmal zutrifft.

Von den bedeutenderen Bestimmungen dieses Gesetzes sei noch erwähnt, daß im Falle der Berufung gegen ein Urteil der Kartellkommission, das die Auflösung eines Kartells ausspricht, Vorsorge getroffen ist, daß in der Zwischenzeit die wirtschaftsschädliche Tätigkeit eines solchen Kartells nicht fortgesetzt wird. Dem Bundesministerium für Inneres wird, wenn die Auflösung des Kartells wegen Preissteigerung erfolgte, die Möglichkeit gegeben, angemessene Preise für die Kartellwaren oder -leistungen festzusetzen. Hierbei sind die Verfahrensvorschriften des Preisregelungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Hingegen hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Möglichkeit, einstweilige Maßnahmen zur Verhinderung wirtschaftsschädlicher Auswirkungen durch Erteilung einer Erzeugungsaufgabe oder durch Beschränkung der Erbringung von Kartellleistungen zu treffen.

Die übrigen Bestimmungen befassen sich mit formalrechtlichen Fragen und mit Fragen der Handhabung der sehr strengen Strafbestimmungen.

Hohes Haus! Somit sind alle Vorsorgen getroffen, daß das Kartellgesetz allen Anforderungen, die die gesetzliche Regelung einer so heiklen Materie verlangt, entspricht. Es

war sicherlich nicht leicht, den berechtigten und begreiflichen Bedenken der Wirtschaft gerecht zu werden oder sie zu zerstreuen. Ebenso schwierig ist es gewesen, gerade auf diesem Gebiet, wo die Erfahrungen praktisch fehlen, ein Gesetz zu schaffen, das, wenn es angewendet werden muß, nicht allzu großes und nicht wieder gutzumachendes Unheil anrichtet.

Meine Damen und Herren! Die Wirtschaftstreibenden dieses Landes haben schon so viele Beispiele echter staatsbürgerlicher Gesinnung gegeben, sie werden auch für dieses Gesetz das notwendige Verständnis aufbringen. Möge es als ein weiterer Beitrag zur Erhaltung der sozialen Befriedung gewertet werden!

Die Österreichische Volkspartei wird für das Kartellgesetz stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Ich wollte den Herrn Redner nicht unterbrechen, nachträglich muß ich aber doch in schonender Weise darauf hinweisen, daß das Ablesen einer Rede aus einem vorbereiteten Konzept nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter beantragten Ergänzungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (349 d. B.): Bundesgesetz über die Tilgung von Verurteilungen (**Tilgungsgesetz 1951**) (376 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Wir haben in den letzten Jahren vielfach Gelegenheit gehabt und sind vielfach vor der Notwendigkeit gestanden, Gesetze zu beschließen, die neue Strafbestimmungen der verschiedensten Art eingeführt haben. Wir haben uns ebenso mehrfach gezwungen gesehen, Gesetze zu beschließen, die es möglich gemacht haben, die Folgen von Verurteilungen, die Folgen von Strafen aufzuheben. Auch heute habe ich Ihnen über ein solches Gesetz, das Bundesgesetz über die Tilgung von Verurteilungen, zu berichten, das dem Hohen Haus von der Bundesregierung vorgelegt wurde und das der Justizausschuß erst in einem Unterausschuß und dann in der Vollsitzung eingehend beraten hat. Die Tilgung, in der Rechtslehre Rehabilitation genannt, ist ein sehr kompliziertes Problem. Es handelt sich darum, daß eine Tatsache, nämlich die der Verurteilung und der Strafe, durch einen Rechtsakt, den der Tilgung, beseitigt werden soll. Nun kann man durch

einen Rechtsakt wohl rechtliche Folgen streichen, man kann aber nicht Tatsachen aus der Welt schaffen, die vorhergegangen waren. Eine weitere große Komplikation entsteht daraus, daß bei allen ähnlichen Gesetzen, insbesondere aber bei der Tilgung, dem Privatinteresse des einzelnen, von einem Makel befreit zu werden, das öffentliche Interesse entgegensteht, von jedem einzelnen Menschen zu wissen, inwieweit er sich einmal oder wiederholt gegen Ordnungsbestimmungen des Staates, also gegen die Gesamtheit vergangen hat. Die Tilgung bringt aber auch den Nachteil mit sich, daß die Drohung, die in den Strafen liegt und für die zweifellos auch die Angst vor dem Weiterwirken der Strafen wesentlich ist, in ihrer Wirkung beeinträchtigt wird. Demgegenüber steht aber eine Reihe von Argumenten, die höchst wichtig sind. In der heutigen Zeit ist ein Wiedereinfügen aller in Betracht kommenden Kräfte in das Wirtschaftsleben von außerordentlicher Bedeutung. Bei der großen Zahl von Strafbestimmungen und Straffällen wollen wir die Besserungsabsicht der Strafe nicht beiseitestellen; eine Besserung des einzelnen ist aber nur dann möglich, wenn er nachher in eine Lage versetzt wird, in der er sein Leben ohne weitere Verfehlung fristen kann, wenn er also ohne Makel dasteht.

Die Vermehrung der Strafbestimmungen, die durch die komplizierten Verflechtungen des sozialen Lebens notwendig gewesen ist, hat dazu geführt, daß die Zahl der Straffälle stark gewachsen ist. Dazu kommt die Tatsache, daß das Anwachsen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, in den verstaatlichten und in den Großbetrieben dazu geführt hat, daß eine bedeutende Anzahl von Menschen hinsichtlich ihrer Arbeits- und Dienstverhältnisse nach objektiven Merkmalen behandelt wird, daß also für diese Menschen die Aufnahme in den öffentlichen Dienst oder in einen Großbetrieb vielfach davon abhängig ist, daß sie ein reines Sittenzeugnis haben, daß sie als unbescholten gelten.

Es ist schon seit langer Zeit so, daß in allen Staaten die Rehabilitation, die Tilgung, ein großes Ausmaß angenommen hat. Sie hat ihren Ausgang 1791 von Frankreich genommen, während in Österreich dieser Versuch erstmals 1907 bis 1912 unternommen wurde. Aber erst 1918, noch in der Monarchie, kam es zum ersten Tilgungsgesetz, das allerdings ein sehr vorsichtig abgefaßtes und einschränkendes Gesetz gewesen ist: Die Möglichkeit von Tilgungen beschränkte sich auf eine einzige Verurteilung von höchstens einem Jahr Kerker, es mußte der Schaden gutgemacht und Kostenersatz geleistet worden sein, und außerdem konnte die Tilgung erst über Antrag des

2028 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

Richters vor sich gehen. Darüber hinaus gab es Begünstigungen nur für politische und sogenannte nicht auf ehrloser Gesinnung beruhende, nicht diffamierende Delikte.

Schon zweimal wurde dieses Gesetz novelliert und die Grenze auf zwei Jahre hinaufgesetzt. 1941 bis 1945 galt das deutsche Gesetz, das 1945 wieder beseitigt wurde. Seither haben wir eine Reihe von Amnestien vorgenommen, die Maßnahmen für Sondertilgungen beinhaltet haben. Der Wirkungskreis des Tilgungsgesetzes ist ebenfalls ausgeweitet worden, und zwar allmählich durch die sogenannte stufenweise Tilgung, das heißt, daß spätere Verurteilungen nicht mehr als Tilgungshindernis vorangegangener zu erachten sind, wenn diese späteren erst nach Ablauf der Tilgungsfrist der vorhergegangenen Verurteilungen ausgesprochen wurden. Es können daher nach gewissen Zeiträumen auch mehrere Strafen getilgt werden. Vor allem aber hat die Wirkung des Gesetzes durch eine ganz außerordentliche Inanspruchnahme des Gnadenweges eine Erweiterung erfahren. Das hat dazu geführt, daß man zu dem Schluß gekommen ist, diese ganze Materie müsse einer neuen Regelung unterzogen werden.

Der vorliegende Text des Tilgungsgesetzes stellt nun eine solche Bearbeitung dar. Wenn ich auf den Text und die Veränderungen, die der Unterausschuß und der Ausschuß vorgenommen haben, eingehen will, so möchte ich gleich am Anfang feststellen, daß im § 10 Abs. 6 6. Zeile das letzte Wort statt „Antrag“ richtig „Auftrag“ zu lauten hat. Ich bitte, bei der Abstimmung darauf Rücksicht zu nehmen.

Veränderungen wurden vor allem im § 1 vorgenommen, in dem der eigentliche Inhalt des Gesetzes festgehalten ist, daß nämlich gerichtliche Verurteilungen nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Antrag durch Beschluß des Gerichtes zu tilgen sind. Hier liegt eine wesentliche Änderung vor: Während die Regierungsvorlage nur Verurteilungen inländischer Gerichte berücksichtigte, war der Ausschuß einhellig der Meinung, es sei notwendig, daß auch von ausländischen Gerichten ausgesprochene Verurteilungen durch Beschluß des Gerichtes getilgt werden können, selbstverständlich mit der Einschränkung des Wirkungsbereiches auf Österreich selbst.

In den Abschnitten I und II haben wir den einzelnen Paragraphen der besseren Übersichtlichkeit wegen einen Titel gegeben, was also gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine Änderung darstellt. Sie werden das an Hand des Berichtes sehen.

Im § 2 wurden zwei Abänderungen vorgenommen. In lit. b sind zu den bisher an-

geführten politischen Verurteilungen noch die politischen Delikte nach dem Bundesgesetz zum Schutz des Staates (Staatschutzgesetz) aus dem Jahre 1936 dazugekommen.

Außerdem haben wir die Tilgungsfrist für alle politischen Vergehen einheitlich mit fünf Jahren, nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, bei längeren Strafen mit zehn Jahren festgesetzt. Ebenso ist die Tilgungsfrist in lit. c für schwere Delikte von zwanzig auf fünfzehn Jahre verringert worden.

In den §§ 3 und 4 haben wir die Bestimmungen geändert, die Ausnahmen von der Tilgung bei mehreren Verurteilungen beinhaltet haben, beziehungsweise die die Tilgung ausgeschlossen haben. Und zwar haben wir solche Erkenntnisse, die sich den Umständen nach auf geringfügige und nicht auf schädlichen Neigungen beruhende strafbare Handlungen beziehen, ausgeschaltet, wodurch der Kreis der Tilgungsmöglichkeit erweitert worden ist.

Bezüglich der Bestimmungen des § 4, wonach eine Verurteilung nicht getilgt werden kann, wenn auf Todesstrafe oder lebenslangen Kerker erkannt wurde, hat es der Ausschuß für notwendig gehalten, ausdrücklich festzustellen, daß diese Ausschließung sich selbstverständlich nur auf den Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht und daß damit das Gnadenrecht des Herrn Bundespräsidenten in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Im § 5 haben wir eine geringfügige Änderung der Formulierung vorgenommen. Ansonsten wurden im I. Abschnitt keine Änderungen vorgeschlagen.

Beim Verfahren ist im wesentlichen zu berücksichtigen, was durch die Änderung des § 1 notwendig geworden ist, nämlich daß auch ausländische Verurteilungen einbezogen sind. Das betrifft insbesondere die §§ 8 und 10.

Zum § 9, der nicht geändert wurde, gab es im Unterausschuß und auch im Ausschuß selbst eine lange Debatte, ob es nicht doch möglich sei, zur amtswegigen Tilgung zu kommen. Zu unserem Bedauern mußten wir feststellen, daß eine amtswegige Tilgung, eine automatische Tilgung durch das Amt selbst, heute unmöglich ist. So haben wir uns darauf geeinigt festzustellen, daß die Bestimmung des Abs. 2: „Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die Tilgung zu beantragen, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, daß Verurteilungen tilgbar geworden sind“, insbesondere dann anzuwenden ist, wenn Anfragen über den Leumund des Betroffenen gestellt werden und der Staatsanwalt Kenntnis erhält, daß eine tilgbar gewordene Verurteilung vorliegt. Es sollen also in Zukunft dort, wo

tilgbare Verurteilungen vorliegen, diese nicht in das Sittenzeugnis aufgenommen werden.

Die anderen Änderungen, die im Gesetz noch durchgeführt wurden, sind vor allem auf die Einbeziehung der ausländischen Urteile zurückzuführen, das sind die Änderungen, die im IV. Abschnitt — im jetzigen § 13 —, der früher die §§ 13 bis 16 umfaßte, vorgenommen wurden. Hier haben wir die Bestimmung aufgenommen, daß dort, wo ausländische Urteile vorliegen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich ergangen sind, sei es nun durch altösterreichische Gerichte oder Gerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht und österreichischen Landwehr, Einschränkungen, die im § 10 schon erwähnt wurden, nicht statthaben sollen, Einschränkungen, die darin bestehen, daß in solchen Fällen die Gerichte berechtigt sind, die Beweislast auf den Antragwerber zu verschieben, während sie ja sonst verpflichtet sind, die Beweislast selbst zu übernehmen. Für alle Verurteilungen, die jemals auf dem Gebiet der Republik Österreich stattgefunden haben, werden diese Bestimmungen nicht anzuwenden sein. Auch hier fällt die Beweislast auf die Gerichte selbst.

Wir haben versucht, in diesen Gesetzentwurf all das einzubauen, was notwendig gewesen ist, um seinen Wirkungsbereich soweit als tunlich auszudehnen und möglichst vielen Menschen Gelegenheit zu geben, in eine menschliche Situation zu kommen, die ihrem weiteren Fortkommen im wirtschaftlichen Leben nicht im Wege steht.

Wir haben den Gesetzentwurf eingehend beraten und sind zu dem Schluß gekommen, dem Hohen Haus vorzuschlagen, es möge dem vorliegenden Entwurf mit der angegebenen Druckfehlerberichtigung die Zustimmung erteilen.

Abg. Scharf: Meine Damen und Herren! Das vorliegende Tilgungsgesetz ist zweifellos moderner und fortschrittlicher als das Tilgungsgesetz von 1918. Die Fraktion des Linksblockes begrüßt es daher, daß dieser Gesetzentwurf dem Haus vorgelegt wurde. Insbesondere begrüßen wir, daß nun bei Tilgungen auch der Makel der Strafe genommen wird, ferner die Kürzung der Tilgungsfristen sowie die Tatsache, daß auch wiederholte Verurteilungen tilgungsfähig sind.

Dem Gesetz haften allerdings noch eine Reihe von Mängeln an, gegen die wir ernste Bedenken haben. Einer dieser Mängel ist wohl die Tatsache, daß nach diesem Gesetz Tilgungen nur durch Richterspruch erfolgen können, und zwar wenn ein entsprechender Antrag entweder des Vorbestraften oder des Staatsanwaltes vorliegt. Die Fortschrittlich-

keit eines Tilgungsgesetzes würde doch wohl darin bestehen, eine möglichst große Zahl Gebessener vom Makel der Strafe zu befreien. Nun ist es aber so, daß der Großteil der Menschen, die durch dieses Gesetz betroffen werden, in Unkenntnis der Gesetzesbestimmungen bleiben und daher die betreffenden Anträge gar nicht stellen wird. Wenn man sagt, der Staatsanwalt selbst sei ja verpflichtet, einen entsprechenden Antrag einzubringen, so muß darauf hingewiesen werden, daß dem Staatsanwalt derartige Fälle nur dann zur Kenntnis kommen, wenn der Vorbestrafte neuerlich mit dem Gericht zu tun hat, während der Staatsanwalt in allen anderen Fällen, in denen der Vorbestrafte nichts mehr mit dem Gericht zu tun hat, wahrscheinlich nie dazukommen wird, einen Antrag auf Tilgung zu stellen.

Es wäre also besser gewesen, wenn man das Tilgungsgesetz so aufgebaut hätte, daß bei Eintritt gewisser gesetzlicher Voraussetzungen die Tilgung automatisch erfolgt. In den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage wird darauf hingewiesen, daß ein solcher Vorgang eine Personalvermehrung notwendig gemacht hätte, doch glauben wir, daß man diese Personalvermehrung ohneweiters hätte in Kauf nehmen können und daß es sich hier um ein Sparen am falschen Platz handelt, wenn tausende Menschen dadurch benachteiligt werden.

Als eine ungerechte Härte empfinden wir den § 4, wo im Abs. 2 lit. b festgestellt wird, daß eine Strafe nicht tilgungsfähig ist, wenn die Summe der verhängten Freiheitsstrafen drei Jahre übersteigt. Ungerecht deshalb, weil im § 2 Abs. 1 lit. c bei drei Jahre übersteigenden einmaligen Strafen eine Tilgungsmöglichkeit gegeben wird. Theoretisch ist es also möglich, daß bei jemandem, der zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, diese Strafe tilgungsfähig ist, während auf der anderen Seite jemand, der zweimal bestraft wurde, wobei aber die Gesamtsumme dieser beiden Strafen nur fünf Jahre ausmacht, seine Strafe nicht tilgen lassen kann. Ich glaube, daß dieser Mangel beseitigt werden kann, und ich habe daher auch einen entsprechenden Antrag vorbereitet, der folgenden Wortlaut hat:

In der Vorlage eines Bundesgesetzes über die Tilgung von Verurteilungen (Tilgungsgesetz 1951) hat es im § 4 Abs. 2 lit. b statt „drei Jahre“ zu lauten „acht Jahre“.

Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Einen weiteren Mangel des Gesetzes sehe ich darin, daß durch dieses Gesetz die Tilgungsmöglichkeiten, welche die Befreiungsamnestie

2030 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

und das Amnestiegesetz 1950 geboten haben, aufgehoben werden, wenn diese Möglichkeiten nicht innerhalb eines Jahres von dem Betreffenden ausgeschöpft werden. Es handelt sich bei diesen beiden Gesetzen, bei dem Amnestiegesetz 1950 und bei der Befreiungsmnestie, um die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach der Befreiung Österreichs. Das Hohe Haus war sich bewußt, daß in jener Zeit unter den schwierigsten Verhältnissen Menschen, die der Wiedererrichtung eines freien und selbständigen Österreich dienen wollten, Gesetzesübertretungen begangen haben, weil eben unter den damaligen nicht geordneten Verhältnissen nicht nach zentralen Weisungen gehandelt werden konnte, sondern vor allem nach der selbständigen Initiative jedes einzelnen. Das Parlament hat diese Motive anerkannt und daher die beiden Gesetze beschlossen. Es ist daher eine Inkonzsequenz, wenn diese Begünstigungen mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wieder abgeschafft werden.

Ich glaube, daß auch diese Mängel beseitigt werden sollten, und möchte dem Hohen Haus zwei weitere Anträge vorlegen. Der eine Antrag lautet:

In der Vorlage eines Bundesgesetzes über die Tilgung von Verurteilungen (Tilgungsgesetz 1951) hat der letzte Satz des § 12 zu lauten: „Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 zweiter Satz und des § 42 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1949 sowie die Bestimmungen des § 12 der Befreiungsmnestie und des § 3 der Amnestie 1950.“

Der andere Antrag lautet:

In der Vorlage eines Bundesgesetzes über die Tilgung von Verurteilungen (Tilgungsgesetz 1951) ist dem § 13 Abs. 2 folgender Satz anzufügen: „Verurteilungen, die gemäß § 12 der Befreiungsmnestie oder gemäß § 3 der Amnestie 1950 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tilgbar waren, gelten als in diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen getilgt.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, auch für diese beiden Anträge die Unterstützungsfrage zu stellen.

Der Linksblock wird im übrigen der Gesetzesvorlage die Zustimmung geben. Wir würden aber wünschen, daß die Schönheitsfehler, die dieser Gesetzesvorlage noch anhaften, durch die Annahme beziehungsweise Unterstützung der vorgelegten Anträge beseitigt werden könnten.

Die Anträge werden nicht genügend unterstützt und stehen daher nicht in Verhandlung.

Abg. Dr. Pfeifer: Meine Frauen und Herren! Die Wiederherstellung der Unbescholtenheit eines Rechtsbrechers ist ein ernstes und schwieriges Problem der Sozialpolitik und der Kriminalpolitik. Aufgabe der Sozialpolitik ist es, einen Rechtsbrecher, der aus Not, durch schlechte Gesellschaft oder aus anderen zufälligen Umständen und nicht zufolge seiner asozialen Veranlagung von der Bahn des Rechtes abgeirrt ist und dafür gebüßt hat, nach einer gewissen Bewährungsfrist wieder von dem Makel der Verurteilung zu befreien und als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft aufzunehmen. Aufgabe der Kriminalpolitik ist es hingegen, die menschliche Gesellschaft vor gefährlichen und unverbesserlichen Rechtsbrechern zu schützen und dafür zu sorgen, daß diese Institution der Rehabilitation nur jenen zuteil wird, die moralisch gesundet sind. Zwischen diesen beiden Aufgaben der Sozial- und Kriminalpolitik das richtige Maß und den richtigen Mittelweg zu finden, ist die schwierige Aufgabe der Gesetzgebung.

Die österreichische Gesetzgebung hat sich dieser Aufgabe erstmals mit dem Gesetz über die Tilgung der Verurteilung vom Jahre 1918 unterzogen und sie damals in vorsichtiger und zurückhaltender Weise gelöst. Nach dreiunddreißigjähriger Erfahrung und Erprobung hat sich nun der Gesetzgeber entschlossen, einem weit größeren Kreis von Rechtsbrechern die Rechtswohltat der Tilgung durch Richterspruch zuteil werden zu lassen und damit die Tilgung im Gnadenweg hinsichtlich normaler Delikte des alltäglichen Lebens auf Ausnahmen zu beschränken.

War früher die Tilgung durch Richterspruch bei gemeinen Verbrechen auf Strafen von einem und später von höchstens zwei Jahren Kerker beschränkt und, von gewissen Ausnahmen abgesehen, im Prinzip bei mehr als einmaliger Verurteilung ausgeschlossen, so ist sie nach dem vorliegenden Entwurf nur bei der Todesstrafe, bei lebenslänglicher Kerkerstrafe und bei wiederholten Verurteilungen, die die Unverbesserlichkeit des Täters erkennen lassen, ausgeschlossen. Auch sind, wie wir schon gehört haben, die Tilgungsfristen, allerdings abgestuft nach dem Strafausmaß, verkürzt worden. Endlich wird in dem Gesetz zum Unterschied von dem alten Tilgungsgesetz ausdrücklich bestimmt, daß mit der Tilgung gewisse nachteilige Rechtsfolgen der Verurteilung erlöschen.

Andererseits hat das neue Gesetz einen Grundsatz des alten Gesetzes, der immerhin seine Berechtigung hatte, nämlich den Grundsatz, daß der Verurteilte den Schaden nach Kräften wieder gutgemacht haben muß, aus

rein praktischen Erwägungen leider fallen gelassen, obwohl es sich um einen ethischen Grundsatz handelt, den unser Strafgesetz auch für die Verjährung von Straftaten heute noch enthält.

Bei den, man muß sagen, gründlichen Beratungen im Unterausschuß und Ausschuß konnten manche Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf erzielt werden. Insbesondere ist hier hervorzuheben, daß im Sinne unseres Wunsches die Tilgungsfrist bei politischen Verbrechen von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt und damit das Prinzip gewahrt wurde, das auch im alten Tilgungsgesetz enthalten war: daß politische Verbrechen gegenüber gemeinen Verbrechen tilgungsrechtlich begünstigt behandelt werden; denn sie beruhen ja auf politischen Motiven, und die politischen Ansichten wechseln im Gegensatz zu den moralischen nur allzu rasch im Strome der Zeit.

Unsere selbstverständliche Forderung freilich, daß alle politischen Verbrechen, die die Gesetzgebung nur allzu reichlich in letzter Zeit eronnen hat, gleichmäßig, das heißt begünstigt, behandelt werden, wurde nicht oder nur zum Teil erfüllt. Man hat diesem Wunsch nur insofern entsprochen, als man die Verbrechen nach dem Staatsschutzgesetz vom Jahre 1936 in die Gruppe der begünstigten politischen Delikte ausdrücklich einbezogen und damit, so glaube ich wenigstens, die Forderung, daß alle politischen Verbrechen gleichmäßig behandelt werden sollen, zumindest dem Prinzip nach anerkannt hat. Die durch die bekannten Regierungsgesetze des Jahres 1945 entgegen dem rechtsstaatlichen Prinzip, entgegen dem allen Rechtsstaaten gemeinsamen Grundsatz „Keine Strafe ohne vorausgegangenes Gesetz“ im nachhinein konstruierten und dekretierten politischen Verbrechen sind hingegen hier nicht ausdrücklich angeführt. Dieser schwere Mangel wird allerdings dadurch gemildert, daß die häufigsten der sogenannten Formaldelikte, nämlich die bekannten §§ 10, 11 und 12 des Verbotsgesetzes von diesem Verbotsgesetze selbst als Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 des alten Strafgesetzes qualifiziert wurden und daher zu den in § 6 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 ausdrücklich aufgezählten begünstigten politischen Verbrechen gehören. Auf sie findet daher so wie auf den Hochverratsparagraphen des Strafgesetzes selbst die fünfjährige begünstigte Tilgungsfrist nunmehr Anwendung. Diese Ansicht wurde ja auch wiederholt, schon in der Zeit der Wahlen und auch jetzt anläßlich der Beratung des Gesetzes, vom Justizministerium ausdrücklich bestätigt. Die übrigen im Jahre 1945 künstlich geschaffenen politischen Delikte sind hingegen

sehr zu Unrecht nicht in die begünstigte Gruppe einbezogen worden.

Wenn wir dennoch dem Gesetz als Ganzem unsere Zustimmung nicht versagen, so deswegen, weil wir die sozialen Verbesserungen, die das Gesetz bringt, im allgemeinen bejahen und mit Bestimmtheit erwarten, daß die von Ausnahmsgerichten auf Grund von Ausnahmsgesetzen ausgesprochenen Verurteilungen wegen politischer Delikte im Gnadenwege viel früher annulliert und liquidiert werden, als es auf Grund des Tilgungsgesetzes und seiner Tilgungsfristen möglich wäre. Hier, in diesen Fällen ist die Gnade das Ventil, die Pforte für das ewige Recht, das mit den Menschen geboren wird und in ihrem Rechtsbewußtsein lebt, das wohl gebeugt, aber niemals beseitigt werden kann. *(Beifall bei den Unabhängigen. — Abg. Cerny: Vor zehn Jahren haben Sie noch anders geredet, Herr Professor!)*

Abg. Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Die Forderung nach einem dem Geiste der Zeit entsprechenden Tilgungsgesetz ist wiederholt und nachdrücklich ausgesprochen worden. Bei solchen Anlässen wurde immer wieder auf jene Personen verwiesen, die unter uns leben, einen ordentlichen Lebenswandel führen, ihren beruflichen Pflichten nachkommen und doch ständig von der Sorge erfaßt sind, daß ihre Existenz durch eine Bestrafung bedroht ist, die zwar lange zurückliegt, aber nicht getilgt werden konnte. Das alte, bisher geltende Tilgungsgesetz konnte durch seine Bestimmungen diesen Menschen nicht helfen. Nun soll das neue, vorliegende Tilgungsgesetz diesem Übelstande Abhilfe schaffen.

Wenn wir dieses Gesetz richtig beurteilen wollen, ist es notwendig, daß wir die Faktoren kennen, die zu dem Gesetz geführt haben, und daß wir untersuchen, ob der Inhalt dieses Gesetzes unseren Forderungen wirklich entspricht.

Eine Tatsache, die unbedingt beachtet werden müßte, ist das Ergebnis der Untersuchungen der Wissenschaft, der Kriminalpsychologie. Solange man der Ansicht war, daß der Verbrecher ein geborener Verbrecher sei, daß er also unter allen Umständen, ob die sozialen Bedingungen, unter denen er lebt, günstig oder ungünstig sind, ein Verbrecher werden muß, solange konnte man natürlich von einem Tilgungsgesetz nicht sprechen, und ein Tilgungsgesetz zu beschließen, wäre unter dem Vorwalten dieser Anschauung ein Unsinn gewesen. Aber die Wissenschaft ist auf dieser Stufe nicht stehen geblieben und hat festgestellt, daß nicht nur die Anlagen, sondern daß die sozialen Beziehungen, in denen ein Mensch lebt, das Milieu, außerordentlich bedeutsam für

die Charakterentwicklung eines Menschen sind. Die Anlage kann natürlich außerordentlich stark sein, so daß jeder Versuch, einen solchen Menschen auf dem geraden Weg zu halten, mißlingt; das ist dann der Gewohnheitsverbrecher, der Berufsverbrecher, für den das Tilgungsgesetz nicht gilt. Aber für denjenigen, der auf Grund schlechter Einflüsse, also schlechter sozialer Bedingungen, eines schlechten Milieus, zu einer verbrecherischen Handlung gekommen ist, der nur ein Gelegenheitsverbrecher ist, für den ist dieses Gesetz gedacht. Und das ist heute die Ansicht über die Verbrecher. Man muß sagen, dieses Gedankengut der Wissenschaft ist in dem Gesetz enthalten und berücksichtigt worden.

Ein anderer Faktor, der in diesem Gesetz verankert ist, sind die besonderen Verhältnisse unserer Zeit. Wir haben einen Krieg erlebt, eine unfriedliche Zwischenzeit, eine Vorkriegszeit, einen zweiten Krieg und neuerlich die Folgen des Krieges. Jüngst fand hier in Wien eine Enquete über das Problem der Jugend statt. Wer die Ergebnisse dieser Aussprache gelesen oder von ihnen gehört hat, muß wohl sagen, daß die Jugend, die vor dem zweiten Weltkrieg geboren wurde, unter außerordentlich schlechten Bedingungen lebt. Ein Teil von ihnen ist Waise oder Halbwaise, ein Großteil besitzt keine eigene Schlafstelle, die Wohnungsverhältnisse sind im allgemeinen bedrückend, die Einstellung zur Gemeinschaft — man bedenke die verschiedensten Erziehungsversuche, die immer wieder bei jeder Systemänderung angestellt wurden — ist negativ. Die unter solchen Verhältnissen lebende Jugend ist außerordentlich gefährdet, und die Verwahrlosung, der eine solche Jugend anheimfallen kann, ist eine Vorstufe zum Verbrechertum. Soll man nun diese Jugend dafür verantwortlich machen, daß sie in einer außerordentlich ungünstigen Zeit lebt, daß sie — wenn man einen Ausdruck, der dieser Jugend vielfach geläufig ist, gebraucht — in eine solche Zeit hineingeworfen wurde? Das kann man nicht. Man muß diesen jungen Menschen die Möglichkeit geben, den geraden Weg zu finden, wenn sie einmal geirrt haben. Und das ist auch in diesem Gesetz geschehen, wenn man die Fristen für die Tilgung bei Jugendlichen mit drei und fünf Jahren bemessen hat.

Eine dritte Tatsache, die ebenfalls zu der Forderung, ein solches Gesetz zu schaffen, geführt hat, sind die besonderen Verhältnisse des Staates. Der Staat ist nicht mehr der verspottete Nachtwächterstaat von einst, der sich nur darum gekümmert hat, daß im Inneren Ordnung herrscht, und der den Staat vor feindlichen Angriffen sicherte, sondern der

Staat hat eine Fülle von Aufgaben übernommen und bedarf natürlich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines großen Apparates, einer großen Anzahl von Menschen. Wenn er verlangt, daß diese Menschen eine reine Strafkarte haben, steht das in Verbindung mit der hohen Verantwortung, die auch der kleinste Beamte des Staates tragen muß. Das gute Leumundszeugnis ist immer eine Sache, die erfüllt sein muß, wenn jemand Angestellter dieses Staates werden will. So wie es der Staat hält, halten es natürlich auch die Unternehmungen und die Gemeinschaften privater Natur, die ebenfalls geneigt sind, nur Menschen Verantwortung tragen zu lassen, die eine reine Strafkarte haben. Das alles zu berücksichtigen, war notwendig, um ein neues Gesetz zu schaffen.

Wenn wir nun das Gesetz betrachten, so muß man zunächst feststellen, daß zwischen dem ersten Entwurf, der Regierungsvorlage, und dem Bericht, der heute dem Hohen Hause vorgelegt wird, ganz bedeutende Veränderungen erfolgt sind.

Schon im § 1 ist eine sehr wichtige Änderung erfolgt. Das Gesetz umfaßt alle Verurteilungen, auch solche, die im Ausland erfolgt sind. Das ist sehr wichtig, denn man muß sich vorstellen, daß in den letzten Jahrzehnten in Europa und ganz besonders in Mitteleuropa immer wieder staatliche Änderungen mit verschiedenen Totalitarismen mit verschiedensten Auffassungen von Recht erfolgt sind. Was heute Recht war, war morgen nicht mehr Recht. Wir müssen bedenken, daß in Österreich eine große Anzahl von Menschen leben, die staatenlos sind. Durch dieses Gesetz wird allen Verurteilten geholfen; vorausgesetzt natürlich, daß sie die Unterlagen zur Behandlung ihres Falles herbeischaffen können.

Eine zweite wichtige Tatsache ist, daß man auf die Schadensgutmachung bei der Tilgung verzichtet hat. Die Schadensgutmachung kann auf dem Zivilrechtsweg angestrebt werden, soll aber keineswegs die Ursache sein, daß die Tilgung vielleicht lange läuft oder gar verzögert oder nicht erledigt wird. Diese Fassung scheint sozial gerechter, weil, wie ich erwähnt habe, die Untersuchung über die Schadensgutmachung den Gang der Entscheidung hemmen könnte und die Entscheidung möglichst rasch erfolgen soll.

Der Fristenlauf mit drei, fünf, zehn und fünfzehn Jahren bedeutet gegenüber dem früheren Zustand eine Besserung; die kurze Tilgungsfrist für Jugendliche habe ich erwähnt. Es ist sogar das Problem aufgeworfen worden, ob man nicht noch eine Verkürzung der Tilgungsfristen vornehmen könnte. Das scheint unmöglich und muß mit Nein beant-

wortet werden; denn die Bestrafung und die Rechtsfolgen bilden ein untrennbares Ganzes. Wenn ich jemandem die Aussicht gebe, daß er sich in ganz kurzer Zeit wieder von seinen Straffolgen lösen kann, so schwäche ich den Sinn der Strafe ab. Für viele, namentlich für asoziale Elemente, ist schließlich auch die Strafe ein Abschreckungsmittel, und das soll sie auch bleiben. Man soll die Wirkung der Strafe nicht durch lächerlich kurze Fristen der Tilgung vermindern.

Todesstrafe, lebenslanger Kerker und eine Bestrafung, die eben nur ein Gewohnheitsverbrecher durch Wiederholung derselben strafbaren Tat erfahren kann, sind von der Tilgung ausgeschlossen. Wenn wir dem Gelegenheitsverbrecher eine Chance geben, zur Gemeinschaft zurückzukehren, so hat auch der Gewohnheitsverbrecher diese Möglichkeit, zwar nicht nach diesem Gesetz, aber es ist immerhin noch der Gnadenakt möglich. Die Gemeinschaft muß sich schließlich vor asozialen Elementen schützen. Wenn man diese asozialen Elemente registriert, wenn ihre Taten in der Strafkarte enthalten sind, so ist das ebenfalls ein notwendiger Schutz gegenüber den Gewohnheitsverbrechern.

Eines ist — was ich hier betonen möchte — außerordentlich wichtig, daß nämlich die Tilgung unbedingt ernst genommen werden muß, daß es nicht vorkommen darf, wie jüngst eine Zeitung berichtete, daß ein Richter dem Angeklagten gegenüber erklärt: Ihre Strafkarte ist rein, weil die Bestrafung, die Sie erhalten haben, getilgt ist! Das ist unernst, das ist ein Mißbrauch der Amtsgewalt. Das soll man ausdrücklich betonen.

Es ist schon vom Berichterstatter erwähnt worden, daß wir die amtswegige Tilgung nicht erreichen konnten. Ich weiß, daß dieser Gedanke im Entwurf enthalten war, und es ist auch ausgesprochen worden, daß das ein Gedanke ist, den speziell der Herr Bundesminister vertritt. Aber die Beurteilung dieses Entwurfes ergab, daß ein solcher Vorgang wirklich außerordentlich kostspielig wäre, daß er nicht nur den Beamtenstand beim Strafregisteramt, sondern nahezu bei jedem größeren Gericht erhöhen würde. Das können wir uns wahrhaftig in der heutigen Zeit nicht leisten. Hier müssen wir sagen: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Die Tilgung ist auf Antrag des Verurteilten und auf Antrag des Staatsanwaltes möglich und wird durch diesen Antrag eingeleitet. Als Ersatz für die amtswegige Tilgung würde alles getan, um eine leichte Handhabung des Gesetzes, das so verständlich sein soll, daß es, wie immer gesagt wurde, selbst der Sekretär einer kleinen Gemeinde verstehen kann, zu er-

möglichen. Man hat eine einfache Sprache gewählt, natürlich nur so weit einfach, als das Gesetz auch für einen Juristen verständlich bleibt. Der Einwand gegen die amtswegige Tilgung, daß die Tilgung schließlich kein Geschenk ist und daß es der Verurteilte immer merken soll, daß sie ein Akt der Freundlichkeit der Gemeinschaft gegenüber dem Verurteilten ist, ist ja auch ein Einwand, den man berücksichtigen muß und über den man nachdenken sollte.

Wenn man das Gesetz als Ganzes betrachtet, so sieht man, daß es ein gutes Gesetz ist. Es ist ein Gesetz, von dem man sagen kann, daß seine Verabschiedung einen weiteren Schritt auf dem Weg der Vermenschlichung des Rechtes darstellt. Die Strafe wirkt also nicht nur als Abschreckungsmittel, sie ist nicht nur ein Schutz der Gemeinschaft, sondern auch ein Mittel der Erziehung. Vielleicht wäre dieser Gedanke wirkungsvoller, wenn man auch im Strafvollzug verhindern würde, daß Gewohnheitsverbrecher und Gelegenheitsverbrecher, besserungsunfähige und besserungsfähige Menschen, beisammen wären, so daß das üble Wort von den Strafhäusern, die die hohe Schule der Verbrecher sein sollen, einmal aus unserem Wortschatz eliminiert würde.

Meine Damen und Herren! Das Gesetz ist also ein gutes Gesetz. Noch besser wäre natürlich, wenn man auch dieses Gesetz nicht anwenden müßte, weil unsere Familien gesund sind, weil unsere Jugend Lehrplätze erhält, weil wir keine Arbeitslosigkeit kennen, weil ein guter Geist die Gemeinschaft durchflutet. Das alles, Hohes Haus, ist eine Arbeit des geistigen und seelischen Wiederaufbaues unserer Gemeinschaft.

Ich möchte zum Schluß feststellen: Das Tilgungsgesetz ist eine Gemeinschaftsarbeit, es ist das Ergebnis gewissenhafter Zusammenarbeit, an der die Sozialisten eifrig mitgearbeitet haben, und es ist selbstredend, daß wir für dieses Gesetz stimmen werden. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Inzwischen hat wieder der Präsident den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses mit der vom Berichterstatter angeführten Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (324 d. B.): Bundesgesetz, womit das Notarversicherungsgesetz 1938 (NVG. 1938), BGBl. Nr. 2, abgeändert wird (Novelle zum NVG. 1938) (377 d. B.).

Berichterstatter **Uhlir**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziele, einige Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes zu ändern, weil sie den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Das Notarversicherungsgesetz wurde im Jahre 1939 durch die Einführung der Reichsversicherungsordnung in Österreich aufgehoben und erst durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz aus dem Jahre 1947, jedoch nur hinsichtlich der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, wieder in Kraft gesetzt. Das Notarversicherungsgesetz stammt aus dem Jahre 1926. Es wurde in den Jahren 1934 und 1937 novelliert und im Jahre 1938 wiederverlautbart. Daß dieses Gesetz in allen seinen Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen und Erfordernissen nicht mehr entspricht, ist wohl klar.

Da das Notarversicherungsgesetz selbst in erster Linie eine Hinterbliebenenversicherung darstellt, ist auch vor allem beabsichtigt, die Renten der Hinterbliebenen zu erhöhen. Die Witwenrenten sollen von 50 auf 60 Prozent, die Waisenrenten, die bisher 10, respektive 20 Prozent betragen haben, auf 15 und 30 Prozent erhöht werden. Außerdem wird in diesem Gesetz der Anspruch der Witwe fixiert; auch der Anspruch einer Witwe aus einer früheren Ehe wird im Gesetze verpflichtend verankert. Weiter sieht dieses Gesetz im § 18 eine Neuregelung des Anspruches auf einen Begräbniskostenbeitrag und das Ausmaß dieses Anspruches vor. Ferner wird eine Bestimmung eingebaut, daß in der Notarversicherung ebenso, wie dies in den übrigen Sozialversicherungszweigen geschehen ist, ein Unterstützungsfonds errichtet werden kann. Schließlich sind im § 24 b die Begünstigungsbestimmungen für aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung Geschädigte verankert. Es ist wohl richtig, daß die Bestimmungen der §§ 113 bis 117 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes auch für die Notarversicherung wirksam sind, wegen des besonderen Personenkreises und der besonderen Verhältnisse in der Notarversicherung ist jedoch eine spezielle Regelung dieser Bestimmungen vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1951 beraten und ihn mit einer einzigen Änderung zum Beschluß erhoben. Nach dem Artikel II war ein Artikel III einzufügen, der lautet:

„In dem Notarversicherungsgesetz 1938 für die Berechnung von Beiträgen festgesetzte Schillingbeträge sind im vollen Betrag für die Zeit vom 10. April 1945 bis 20. Dezember

1945 als Reichsmark und für die Zeit ab 21. Dezember 1945 als Schilling nach dem Schillinggesetz, BGBl. Nr. 231/1945, zu verstehen.“

Die Einfügung dieses Artikels war deshalb notwendig, weil diese Form der Einhebung der Beiträge in der Verwaltung der Notarversicherung schon bisher gehandhabt wurde. Mit diesem Artikel erfolgt lediglich eine Legalisierung der bisher geübten Praxis.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (356 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz) (378 d. B.).

Berichterstatter **Singer**: Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf werden einige Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes abgeändert. Durch die Abänderung des § 79 werden in Hinkunft die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem Vorschlag der Finanzverwaltung aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Vereinfachung mit der Grundsteuer, dem Wiederaufbaubeitrag und mit den Umlagen für die Landwirtschaftskammer gemeinsam zur Zahlung vorgeschrieben und eingehoben. Dies hat für die landwirtschaftliche Unfallversicherung zur Folge, daß nicht mehr mit erheblich verspäteten Zahlungen der Versicherungsbeiträge gerechnet werden muß, sondern daß die Beiträge regelmäßig und laufend eingehen werden. Außerdem wird das Beitragsrecht insofern geändert, daß in Hinkunft die Festsetzung eines Mindestbeitrages in der Satzung beseitigt wird. Weiters wird die Ermächtigung, Eigentümer kleiner Grundstücke von der Beitragsentrichtung zu befreien, wegfallen und die beitragslose Versicherung gegen Arbeitsunfall für kleinere Gruppen beseitigt.

Im § 61 Abs. 1 Z. 2 wird bestimmt, daß der Anspruch auf Leistungen bei Auslandsaufenthalt dann nicht ruht, wenn durch zwischenstaatliche

Übereinkommen oder durch Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit anderes bestimmt wird. Diese Bestimmung ist am 5. Mai 1950 in Kraft getreten, doch ist nach Ansicht des Bundeskanzleramtes nicht die Ermächtigung gegeben, Verordnungen mit rückwirkender Kraft hiefür zu erlassen. Die Ergänzung des § 61 soll hiezu die Möglichkeit eröffnen.

Durch die Ergänzung des § 84 Abs. 1 wird das Bundesministerium für Finanzen verpflichtet, an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten wie auch an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, soweit letztere Trägerin der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten ist, für die Durchführung der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag von 0·5 v. H. zu leisten. Durch die Einfügung der Worte „und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten“ im ersten Satz des § 36 Abs. 4 nach dem Wort „Versicherungsanstalten“ soll das Aufsichtsrecht, das bisher vom Bundesministerium für soziale Verwaltung allein ausgeübt wurde, nunmehr auch zur Wahrung staatsfinanzieller Interessen dem Bundesministerium für Finanzen übertragen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in der Sitzung vom 14. Juni 1951 den Regierungsentwurf beraten und mit zwei Änderungen beschlossen.

Im Artikel I wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

3. Nach § 68 ist ein § 68 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 68 a. Die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung obliegt dem Vorstand der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.“

Diese Bestimmung ist bereits im Ernährungszulagegesetz in der Fassung der 3. Novelle vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 210, im § 7 Abs. 2 enthalten. Sie gehört jedoch nicht in das Ernährungszulagegesetz, sondern in das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, weshalb der Einbau in die vorliegende Novelle vorgenommen wurde. Die bisherigen Z. 3 und 4 im Art. I erhielten die Bezeichnung Z. 4 und 5.

Art. II dieses Gesetzes erfährt dadurch gleichfalls eine Veränderung, er hat daher zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

a) hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 5 mit dem 1. Juni 1951,

b) hinsichtlich des Art. I Z. 2 und 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag und
c) hinsichtlich des Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1951.“

Hinsichtlich der Änderung im § 36 Abs. 4 hat der Ausschuß für soziale Verwaltung die Meinung vertreten, daß sich das Aufsichtsrecht des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen lediglich auf die Verwendung des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag von 0·5 v. H. für die erweiterte Heilfürsorge zu erstrecken hat. Es wurde daher die in der Regierungsvorlage zu § 36 Abs. 4 vorgesehene Abänderung beschlossen und Z. 1 im Art. I wie folgt ergänzt:

Der zweite Satz des § 36 Abs. 4 hat zu lauten:

„Dieser kann gegen Beschlüsse, die die staatsfinanziellen Interessen berühren, bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten jedoch nur gegen Beschlüsse, die die Verwendung des Zuschlages zum Dienstgeberanteil am Versicherungsbeitrag (§ 84 Abs. 1) betreffen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben.“

Mit dieser Ergänzung wurde der Auffassung des Ausschusses für soziale Verwaltung Rechnung getragen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der formale Antrag wird angenommen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die 6. Novelle, die jetzt zur Verhandlung steht, bezweckt die Änderung einiger Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes. Diese fortgesetzten Änderungen unseres Grundgesetzes über die österreichische Sozialversicherung beweisen die verschiedenen organisatorischen Mängel, vor allem aber sind sie ein weiterer Beweis für die finanziellen Nöte unserer Kranken-, Unfall- und insbesondere Rentenversicherung. Dies möchte ich kurz einleitend zu der Novelle bemerkt haben.

Nun zu dem Gesetz selbst, und zwar zunächst zu der Abänderung des § 36. Diese hängt mit der Änderung des § 84 zusammen, wodurch der Bund als Dienstgeber nunmehr verpflichtet wird, einen Zuschlag von einem halben Prozent zum Arbeitgeberbeitrag zu erteilen. Aus diesem Zuschlag sollen die Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung bestritten werden. Dieser Zuschlag ist vollkommen berechtigt, wenn man weiß, daß der Bund als Arbeitgeber für seine Angestellten

2036 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

ja keine Unfallbeiträge entrichtet. Die Beiträge zur Unfallversicherung für die übrigen Sektoren unserer Wirtschaft betragen derzeit bekanntlich im allgemeinen zwei Prozent. Auch unsere Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten kommen für die Kosten der Heilverfahren auf. Trotz des erwähnten Zuschlages von einem halben Prozent kommt meiner Ansicht nach der Bund eigentlich sehr billig weg.

Dieser Zuschlag sollte nun nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen das Recht einräumen, auf Grund der Regierungsvorlage ein allgemeines Vetorecht gegen Beschlüsse der Krankenversicherungsanstalt der Eisenbahnen und derjenigen der Bundesangestellten zu erhalten. Gegen diese Forderung eines allgemeinen Vetorechtes hat sich bei den Vorberatungen des Gesetzes eine begrüßenswerte Opposition ergeben. Ich begrüße es, daß diese Forderung des Bundesministeriums für Finanzen gefallen ist. Nach dem Ergebnis der Vorberatungen über die Regierungsvorlage wird nun dem Bundesministerium für Finanzen nur ein teilweises Vetorecht eingeräumt, und zwar nur gegen Beschlüsse, die sich mit der Verwendung der Einnahmen befassen, die man aus diesem halben Prozent Zuschlag erhält. Auch dieses verkürzte oder, sagen wir, teilweise Vetorecht ist meiner Ansicht nach nicht berechtigt, aber es ist immerhin gegenüber der Regierungsvorlage ein begrüßenswerter Fortschritt, es ist vor allem ein Fortschritt gegenüber der Tendenz der Ministerialbürokratie, die gesamte österreichische Sozialversicherung immer mehr unter Vormundschaft zu stellen.

Man kann über das Bestehen eines Aufsichtsrechtes des Staates über eine Sozialversicherung vielleicht verschiedener Auffassung sein. Daß sich der Staat, der an den Rentenleistungen und an den anderen Leistungen finanziell maßgeblich beteiligt ist, ein gewisses Mitspracherecht vorbehält, ist verständlich. Aber dieses Aufsichtsrecht ist ohnehin in unserer sozialen Gesetzgebung genügend fundiert. Ein weiteres Darüberhinausgehen würde meiner Ansicht nach die Beweglichkeit unserer Sozialversicherung zu sehr beeinträchtigen oder, mit anderen Worten, zu sehr verbürokratisieren.

Nun zu der Abänderung des § 61. Wir haben bekanntlich mit den Vereinigten Staaten von Amerika kein Gegenseitigkeitsabkommen über die Sozialversicherung. Nun soll es nach dieser Abänderung über den Weg der Verordnung ermöglicht werden, auch österreichischen Sozialrentnern, die in den Vereinigten Staaten leben, die Sozialrenten zu überweisen. Gegen diese Tendenz ist, sozial gesehen, nichts einzuwenden, aber sozial-

politisch ist diese Verordnung sicherlich nicht uninteressant. Wer sind denn diese Menschen, die in den Vereinigten Staaten als österreichische Sozialrentner leben? Ich kann mir nicht vorstellen, daß diese Rentner etwa bei großkapitalistischen Familien untergebracht sind. Sie sind vielmehr bei ihren Angehörigen untergebracht, die im allgemeinen ebenfalls Werktätige der Vereinigten Staaten von Amerika sind. Wenn diese werktätigen Familienangehörigen Wert darauf legen, daß österreichische Sozialrenten nun nach den Vereinigten Staaten überwiesen werden können — natürlich in Dollar —, kann man ermessen, daß die sozialen Verhältnisse der alten, ausgeschiedenen und invaliden Menschen in den Vereinigten Staaten von Amerika durchaus nicht rosig sind. Sie müssen vielmehr sehr schlecht sein, sonst würde man ja nicht auf diese mehr als ärmlichen Dollarbeträge greifen. Daß die amerikanischen sozialen Kommissionen darauf drängen, daß über den Weg der Verordnung auch diesen österreichischen Sozialrentnern die Rente schließlich zugewiesen wird, gibt immerhin ein bezeichnendes Bild von den sozialen Verhältnissen im klassischen Land des Hochkapitalismus.

Nun zu der Abänderung des § 68. Hier wird im Gegensatz zu den bisherigen Modalitäten festgesetzt, daß die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nunmehr vom Vorstand der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt bestimmt werden. Das klingt sehr einfach und klar, und doch verbirgt sich meiner Ansicht nach in dieser Bestimmung eine Gefahr für die landwirtschaftlichen Unfallrentner, denn die Jahresarbeitsverdienste sind bekanntlich die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Unfallrenten. Wenn man nun den Vorstand der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt damit betraut, die Jahresarbeitsverdienste selbst festzusetzen, besteht die Gefahr, daß diese Jahresarbeitsverdienste möglichst niedrig festgesetzt werden; damit setzt man auch die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Unfallrenten herab. Wenn das nicht der Fall wäre, dann könnte man diese Bestimmung akzeptieren. Aber wie ich die fiskalischen Tendenzen in dieser Anstalt kenne, gehen diese darauf hinaus, irgendwo Ersparungen auf Kosten der Rentner zu erzielen. Wenn man das in Betracht zieht, sind meine Bedenken sicherlich berechtigt.

Die Abänderung des § 79 kann man ohne weiteres akzeptieren. Sie enthält eine Erweiterung und Vereinfachung der Unfallbeitragsleistungen und ihrer Abfuhr in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Ich möchte zum Abschluß noch folgendes sagen. Die 6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz ist eine abermalige Mahnung an die Sozialgesetzgebung, ehebaldigst mit der Ausarbeitung eines neuen einheitlichen und vereinfachten österreichischen Sozialrechtes zu beginnen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (348 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Erlassung von Mindestlohntarifen** (380 d. B.).

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Dieses Gesetz soll einem Mangel abhelfen, der bisher für einige Dienstnehmergruppen bestanden hat. Von der Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen nach dem Kollektivvertragsgesetz waren bisher die Dienstnehmer ausgeschlossen, die auf der Dienstgeberseite keinen kollektivvertragsfähigen Partner haben. Das heute dem Haus vorliegende Gesetz hilft diesem Mangel ab.

Von diesen Dienstnehmergruppen sind insbesondere die Hausgehilfinnen zu nennen, eine Gruppe von ungefähr 50.000 Menschen in Österreich, aber auch die Dienstnehmer, die bei Vereinen angestellt sind und die keinen kollektivvertragsfähigen Partner auf der Dienstgeberseite haben. Für sie alle gilt dieses Gesetz.

Dieser Mangel machte sich bei diesen Dienstnehmergruppen besonders in lohnrechtlicher Beziehung fühlbar. Wenn dies schon für normale Verhältnisse galt, dann ist dieser Mangel ganz besonders dann zutage getreten, wenn Verteuerungen abgegolten werden sollten. Wir haben vier Lohn- und Preisabkommen hinter uns. Dadurch, daß auf der Dienstgeberseite kein kollektivvertragsfähiger Partner vorhanden war, war es insbesondere bei den Hausgehilfinnen immer strittig, in welcher Höhe sie die Verteuerung abgegolten bekommen sollen. Solange die Zentrallohnkommission bestanden hat, also bis zum Abschluß des 3. Lohn- und Preisabkommens, hat über Antrag der Gewerkschaft die Zentrallohnkommission als Empfehlung allgemeine Richtlinien herausgegeben, doch dieser Empfehlung fehlte die gesetzliche Grundlage.

Schon beim 4. Lohn- und Preisabkommen, als die Zentrallohnkommission nicht mehr diese Funktion ausüben konnte,

blieb eine große Zahl von Dienstnehmern ohne Abgeltung der Teuerung, weil die Richtlinien, die die Gewerkschaft herausgegeben hatte, von den Dienstgebern nicht immer anerkannt wurden.

Durch die Verabschiedung dieses Gesetzes betreffend Erlassung von Mindestlohntarifen wird nun dieser Mangel behoben und auch für die Dienstnehmer ohne Kollektivvertragspartner eine Regelung getroffen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 20. Juni 1951 mit dem Regierungsentwurf beschäftigt und einige Änderungen vorgeschlagen.

Der § 1, der sich mit dem Geltungsbereich der Mindestlohntarife beschäftigt, hat eine Abänderung erfahren. Anstelle des Wortes „Obereinigungsamt“ ist das Wort „Einigungsamt“ gesetzt. Ferner wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat: „Die Einigungsämter können Mindestlohntarife nur für den Bereich ihres Sprengels erlassen. Die Erlassung von Mindestlohntarifen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren, obliegt dem Obereinigungsamt.“ Der frühere Absatz 2 wurde abgeändert und zum Absatz 3. Dieser bestimmt, daß Hausbesorger, die der Hausbesorgerordnung unterliegen, nicht mit einbezogen sind, daß aber in den Dienstnehmerkreis, für den das Gesetz gelten soll, Aufzugswarte und Arbeiter, die an Zentralheizungen arbeiten, aufzunehmen sind. Es werden also alle Dienste, die über die normale Hausbesorgerbeschäftigung hinausgehen und durch die Hausbesorgerordnung geregelt sind, in diesem Gesetz erfaßt.

Der § 2 beschäftigt sich mit der Zusammensetzung der Senate des Einigungsamtes, die diese Entscheidungen treffen sollen. Dieser Paragraph hat nur insofern eine Änderung erfahren, als an Stelle des Obereinigungsamtes das Einigungsamt gesetzt wurde, was im Zusammenhang mit der Änderung im § 1 Abs. 1 erfolgt ist.

Der § 3 ist unverändert geblieben. Aus ihm möchte ich hervorheben, daß die Bestimmungen des Mindestlohntarifes durch Dienstvertrag oder Arbeitsordnung weder aufgehoben noch beschränkt werden können und daß Sondervereinbarungen nur insofern gültig sind, als sie für den Dienstnehmer günstiger sind. Er besagt ferner, daß jeder Kollektivvertrag und jede Satzung für ihren Geltungsbereich einen bestehenden Mindestlohntarif außer Kraft setzen. Somit würden diese Mindestlohntarife nur so lange gelten, bis ein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann, weil sich auf Dienstgeberseite eine

2038 57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951.

kollektivvertragsfähige Körperschaft gebildet hat.

Der § 4 beschäftigt sich mit den Verfahrensvorschriften.

Im § 5 wurde der Absatz 1 gestrichen, der vorgesehen hatte, daß das Bundesgesetz zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft tritt. Das Bundesgesetz tritt also mit seiner Kundmachung in Kraft.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der Regierungsvorlage eingehend befaßt und die Änderungen einstimmig angenommen. Er stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Der formale Antrag wird angenommen.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Vom Standpunkt einer sozial fortschrittlichen Lohnpolitik ist dieser Gesetzentwurf, wenn er auch nur wenige Bestimmungen enthält, auf jeden Fall wärmstens zu begrüßen und zu empfehlen. Arbeitende Bevölkerungsschichten, die organisatorisch schwer zu erfassen sind und in ihrem schweren Existenz- und Lebenskampf mehr oder weniger auf sich allein gestellt sind, werden durch dieses Gesetz den notwendigen Schutz erhalten. Es ist richtig, was die Frau Berichterstatterin ausführte, daß nämlich dieses Gesetz für arbeitende Frauen im allgemeinen und im besonderen für unsere Hausgehilfinnen von außerordentlicher Bedeutung sein wird.

Darf ich doch einiges über die soziale Stellung der Hausgehilfinnen hier sagen! Die soziale Stellung der Hausgehilfin in unserem Land ist durch zwei Tatsachen gekennzeichnet: erstens einmal durch einen bedeutenden, nicht uninteressanten Rückgang der Anzahl der Hausgehilfinnen, und zweitens durch den empfindlichen Lohndruck, der auf diesen Hausgehilfinnen lastet.

Weshalb Rückgang der Hausgehilfinnen in unserem Lande? Nach den Berichten der verschiedenen Sozialversicherungsanstalten haben wir im Verhältnis zu der Zeit vor dem Jahre 1914 im jetzigen österreichischen Territorium um 60 Prozent weniger Hausgehilfinnen als damals. Das hat seinen Grund darin, daß sehr viele Arbeitgeber, Kapitalsrentner, gewerbliche Mittelschichten, Beamten-schichten, die ja die Hauptarbeitgeber der Hausgehilfinnen waren, teils vollständig verarmt sind, teils in ihrem Realeinkommen geschmälert wurden. Natürlich hat sich das in der Richtung ausgewirkt, daß man eben nun bedeutend weniger Hausgehilfinnen beschäftigt.

Andererseits stammen aber auch heute noch die Arbeitgeber zum Großteil aus diesen Kreisen der gewerblichen und der Beamten-schichten, und der Rückgang ihres Realeinkommens wird vielfach in Form des Lohndruckes gegenüber der Hausgehilfin zum Ausdruck gebracht. Möglichst billig soll die Hausgehilfin nun arbeiten, weil das Realeinkommen des Arbeitgebers eben auch geschmälert wurde. Gerade aus diesem Grund ist der Lohnschutz für die Hausgehilfinnen von allergrößter Wichtigkeit.

Zum Gesetz selbst: Gegenüber dem Regierungsentwurf ist eine wichtige Änderung vorgenommen worden. Nicht nur das Obereinigungsamt kann Mindestlohntarife erlassen; nach dem jetzigen Bericht können nun auch die territorialen Einigungsämter diese Mindestlohntarife für ihren Bereich erlassen, während das Obereinigungsamt das nur für größere Bereiche tun kann.

Diese Abänderung hat ihre Vor- und Nachteile. Eine vollkommen zentrale Regelung über den Weg der Erlassung von Mindestlohntarifen — sagen wir für die Hausgehilfinnen in ganz Österreich — hätte meiner Meinung nach natürlich den Vorteil, daß besonders die Hausgehilfinnen in der Provinz dabei besser als bei einer territorialen Regelung weggekommen wären. Andererseits hat aber eine zentrale Regelung unter Umständen den Nachteil, daß man sich mit den Mindestlohntarifen den gegebenen Gebietsverhältnissen nicht so anpassen kann. Das hätte wieder zur Folge, daß viele Mindestlohntarife zu niedrig gehalten werden, wenn sie global für das ganze Bundesgebiet erlassen werden. Man sieht also, diese Abänderung in der Regierungsvorlage hat ihre Vor- und Nachteile. Die territoriale Regelung gibt natürlich die Möglichkeit, daß man den örtlichen Verhältnissen, die ja gegenüber den Wiener Verhältnissen manchmal verschieden sind, wie ich zugebe, mehr Rechnung tragen kann.

Meine Damen und Herren! Entscheidend für dieses Gesetz sind aber die Senate des Einigungsamtes und des Obereinigungsamtes. Je nachdem, wie diese Senate arbeiten, wird sich dieses Gesetz schließlich zum Wohle der verschiedenen Schichten auswirken. Eines, glaube ich, müssen diese Senate zur Kenntnis nehmen: Zu niedrige Mindestlöhne würden den Zweck und Sinn des Gesetzes vollkommen verkehren. Auf jeden Fall wird sich dieses Gesetz, so sehr es zu begrüßen ist, nur dann im Sinne des Gesetzgebers, im Sinne des Hohen Hauses auswirken, wenn man die wahren Kaufkraftverhältnisse und vor allem das soziale Existenzminimum berücksichtigt.

57. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 4. Juli 1951. 2039

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Damit ist dieser Gegenstand erledigt und die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich für Mittwoch, den 11. Juli 1951, 11 Uhr vormittag, in Aussicht. Die Tagesordnung wird noch bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.

